

## Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Gliederung	Seite
Einleitung	5
<b>1. Entwicklung des kirchlichen Lebens</b>	5
1.1. Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum Bericht der AG „Geistliche Leitung“	5
1.2. Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt	5
1.2.1. Änderung der Präambel	5
1.2.2. Ergänzung von Inanspruchnahme von Supervision	5
1.3. Befristetes Anerkennungsverfahren für politisch verfolgte Mitarbeitende der Vorgängerkirchen	6
1.4. AG Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise	6
1.5. Besetzung von Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten und Perspektivgespräche mit den Kirchenkreisen	7
1.6. Seelsorge der Zukunft	9
1.7. Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKM	9
1.7.1. Gewaltschutzrichtlinie	9
1.7.2. Prävention und Intervention	9
1.7.3. Aufarbeitung	10
1.7.4. Unterstützung und Anerkennung	10
1.8. Verbesserung der Kommunikation Landessynode-Landeskirchenrat	10
1.9. Erstellung einer Klimaschutzstrategie der EKM für Bau/Gebäude und Mobilität	10
1.10. Gemeinsames Fundraising-Konzept von EKM und Diakonie Mitteldeutschland	10
1.11. Fortführung OnlineKirche	11
1.12. Kontaktgruppe neues Gesangbuch in der EKM	12
1.13. Digitalisierung in der EKM – Konzeptionelle Grundlagen für die Digitalisierungsstrategie	12
1.13.1. Digitalisierung	12
1.13.2. Digitale Antragsverfahren	13
1.14. Zwischenbericht Werkeprozess	13
1.15. Kirchliches Handeln im Verlauf der Corona-Pandemie	13
1.15.1. Organisatorische Planung im Landeskirchenamt mit unselbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen	13
1.15.2. Seelsorge in Zeiten der Corona-Pandemie	14
1.15.3. Corona-Situation – Abstimmung im Krisenstab und Erfahrungen im Lockdown 2020	14
<b>2. Kirche und Gesellschaft</b>	15
2.1. „Kirche des gerechten Friedens werden“	15
2.2. „ins Herz gesät – Kirche auf der BUGA21“	15
2.2.1. Wochenrückblick mit Nennung der Anzahl der Ehrenamtlichen	15

2.2.2.	Finanzierung und Kostenumfang	16
2.2.3.	Motto und Interpretation	16
2.2.4.	Zukunftsaufgaben	16
2.3.	Kirchbauvereine	16
2.4.	Flüchtlingsarbeit in der EKM	16
2.4.1.	Aktuelle Gesamtsituation und Zahlen	16
2.4.2.	Fonds der EKM „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“ und Kollektenfonds	17
2.4.3.	Härtefallkommissionen der Bundesländer	17
2.4.4.	Situation von Menschen aus Afghanistan	17
2.4.5.	Taufe und Konversion und ihre Bedeutung für das Asylverfahren	18
2.4.6.	Nahosthilfe	18
2.5.	Demokratie und politisches Engagement in der EKM	18
2.5.1.	Kamingespräche 2021	18
2.5.2.	Staat-Kirchen-Gespräch 2021	18
2.5.3.	Fraktionsgespräche in Thüringen 2021	19
2.5.4.	Gespräch der Landesregierung mit den Bischöfen im Freistaat Thüringen	19
2.5.5.	Erwartungen der EKM an die Regierungsbildung in Thüringen	19
2.5.6.	Landtagswahl Sachsen-Anhalt	19
<b>3.</b>	<b>Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog</b>	<b>20</b>
3.1.	Ökumenische Kontakte und Partnerschaften	20
3.2.	Interreligiöser Dialog	20
<b>4.</b>	<b>Kirche in der Bildungsverantwortung</b>	<b>20</b>
4.1.	Evangelische Schulen in der EKM/Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds	20
4.2.	Religionsunterricht	20
4.3.	Silberne Vokationen	21
4.4.	BasisBibeln	22
4.5.	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	22
4.6.	Escola Popular in der EKM	22
<b>5.</b>	<b>Kirche in der Personalverantwortung</b>	<b>22</b>
5.1.	Ausbildung und Nachwuchsgewinnung	22
5.1.1.	Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der EKM	22
5.1.2.	Entsendungsdienst	23
5.1.3.	Verordnung zur Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfungen und der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfungen während der SARS-Cov-2-Pandemie	23
5.2.	Personalentwicklung	23
5.2.1.	Implementierung der Bilanz- und Orientierungstage als Instrument der Personalentwicklung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (privatrechtlich) der EKM	23
5.2.2.	Personalentwicklung im Verwaltungsdienst	24
5.2.3.	Implementierung der Bilanz- und Orientierungstage als Instrument der Personalentwicklung für Führungskräfte der Verwaltung in den letzten Dienstjahren	24
5.2.4.	Implementierung eines Führungsfeedbacks im Verwaltungsdienst der EKM	24
5.3.	Weiteres	25
5.3.1.	Versorgungssituation ehemaliger Mitarbeitender der östlichen Gliedkirchen	25
5.3.2.	Hinausschieben der linearen Besoldungsanhebungen 2021 und 2022	25
5.3.3.	Arbeitshilfe Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM	25

<b>6.</b>	<b>Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung in der Gesetzgebung</b>	26
6.1.	Kirchliches Verfassungsrecht	26
6.1.1.	Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates	26
6.1.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM	26
6.2.	Entwicklungen im Dienstrecht	26
6.2.1.	Änderung der Reisekostenverordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Reisekostenverordnung aus Anlass der Personalentwicklungsverordnung	26
6.2.2.	Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKM	26
6.2.3.	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer und der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte	27
6.2.4.	Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM	27
6.2.5.	Änderung der Laufbahnverordnung	27
6.2.6.	Handreichung zur Pfarramtsübergabe, zur Übergabe der Geschäfte der Kirchengemeinde, zur Inventur einer Kirchengemeinde sowie zur Übergabe der Geschäfte der Superintendentenstelle	27
6.2.7.	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes	28
6.2.8.	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	28
6.3.	Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht	28
6.3.1.	Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden	28
6.3.2.	Gesetzesvertretende Verordnung zum ARRG.DW	29
6.3.3.	Bestätigung des Beschlusses A 3/21 der Arbeitsrechtlichen Kommission	29
6.3.4.	Bestätigung des Beschlusses A 4/21 der Arbeitsrechtlichen Kommission	29
6.4.	Entwicklungen im Finanzrecht	30
6.4.1.	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz	30
6.4.2.	Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	30
6.4.3.	Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz (AFG) – Änderung der Finanzierungskriterien zur Führung der Kreiskirchenkassen in den Kreiskirchenämtern	31
6.4.4.	Handreichung für die Personal-, Stellen- und Finanzplanung im Verkündigungsdienst	32
6.5.	Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum	32
6.5.1.	Beschluss einer Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts der Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenräte sowie zur Abschaffung der RPA-Gebühren	32
6.5.2.	Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2022	32
6.5.3.	Genehmigungspraxis in Bezug auf Kreissynodentagungen als Videokonferenz	32
6.5.4.	Vergaberichtlinien des Fonds zur Förderung von Kleinkunst in Dorfkirchen in der EKM	33
6.5.5.	Änderung Ordnung Notenbibliothek	33
6.6.	Kirchliche Stiftungen	33
6.7.	Landeskirchliches Archivwesen	33
6.7.1.	Entwicklung einer Handlungsstrategie für den Umgang mit historischen Handschriften- und Buchbeständen in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM	33
<b>7.</b>	<b>Finanzen, Bau und Grundstücke</b>	34
7.1.	Finanzen	34

7.1.1.	Erste Änderung der „Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der EKM“	34
7.2.	Bau	34
7.2.1.	Leitlinien Gebäudekonzeptionen	34
7.2.2.	Glocken mit NS-Symbolik	35
7.2.3.	EKM und Internationale Bauausstellung (IBA) Thüringen – Aufgeschlossen	35
7.3.	Weiteres	35
7.3.1.	Zeitungs Kooperation/Beteiligung an der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig (EVA)	35
<b>8.</b>	<b>Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt</b>	<b>36</b>
8.1.	Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes	36
8.1.1.	Analyse und Dokumentation von Geschäftsabläufen	36
8.1.2.	Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung	36
8.2.	Dezernatsstruktur im Dezernat Bildung und Gemeinde	37
8.2.1.	Aktueller Stand und Zwischenberichte	37
8.2.2.	Verabredungen Dezernate B und P zu personalwirtschaftlichen Prozessen	38
8.3.	Corona-Krise	38
8.3.1.	Auswertung der Online-Mitarbeitendenumfrage zur Corona-Pandemie	38
8.3.2.	Änderung des Stufen- und Maßnahmenplans vom 20.10.2020 zur Corona-Pandemie	38
8.3.3.	Aussetzung der Vermietung von Räumlichkeiten im Landeskirchenamt für das Jahr 2021	38
8.3.4.	Verabschiedung SARS-CoV-2-Konzept „Test für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und die zugeordneten unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke“	38
8.3.5.	Änderung des Stufen- und Maßnahmenplans vom 15.02.2021 zur Corona-Pandemie	39
8.4.	Entwicklungen IT-Arbeit des Landeskirchenamtes	39
8.4.1.	Aktualisierung der Ident-Prüfungen	39
8.4.2.	Vereinbarung Bring Your Own Device (BYOD)	39
8.4.3.	Weiterentwicklung der landeskirchlichen IT unter Berücksichtigung der Einführung zentraler Dienste	39
8.5.	Arbeitsschutzunterweisungen der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke	40
<b>9.</b>	<b>Personalnachrichten</b>	<b>40</b>

## Einleitung

Der Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat umfasst den Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2021. Berichtet wird von regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben, von laufenden Prozessen und neueren Entwicklungen sowie von für die Landessynode relevanten personellen Veränderungen. Der Bericht zeigt die Vielfalt der Themen, Aufgaben und Vorhaben, die im Landeskirchenamt, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie im Landeskirchenrat angestoßen, diskutiert und umgesetzt wurden. Zugleich zeigt er das große Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Gestaltung und Entwicklung unserer Kirche.

## 1. Entwicklung des kirchlichen Lebens

### 1.1. Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum Bericht der AG „Geistliche Leitung“

Nach dem Votum der Herbstsynode 2020 zum Bericht der AG „Geistliche Leitung“ wurde von Dezember 2020 bis Februar 2021 ein Stellungnahmeverfahren zu den Vorschlägen, insbesondere für den regionalbischöflichen Dienst und dessen Struktur, durchgeführt. Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen ein, die von der AG „Geistliche Leitung“ ausgewertet wurden. Anschließend bekam die Frühjahrssynode 2021 das Ergebnis vorgestellt und die Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Landessynode hat durch die Beschlüsse DS 11.1-1B, DS 11.2-1B, DS 11.3-1B und DS 10-5B die vorgeschlagene Neuordnung beschlossen, die am 01.01.2022 in Kraft tritt. Eine Folgeänderung am Prädikanten- und Lektorengesetz wird auf der Synodentagung im Herbst 2021 vorgelegt. Auch der Bischofskonvent bearbeitet die weitere Umsetzung und senkt beispielsweise die Beanspruchung der Regionalbischöfe in externen diakonischen und sonstigen Gremien und Organen auf ein vertretbares Maß.

### 1.2. Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt

Die Landessynode hat am 30.11.2019 beschlossen (DS 12 1/2B), die Rahmenrichtlinie weiterzuentwickeln und den Ehrenamtsbegriff zu präzisieren. Dabei sollte berücksichtigt werden:

- Ehrenamt ist ein freiwilliger Dienst ohne Vergütung.
- Der Begriff ist nicht funktional, sondern vom Menschen her auf den Menschen hin zu denken.
- Ehrenamt ist vom Haupt- und Nebenamt abzugrenzen.
- Unter dem Ehrenamt sind auch synonyme Begriffe einzuordnen wie Hobby, Dienst, Freiwilligendienst, Engagement.

#### 1.2.1. Änderung der Präambel

Die überarbeitete Fassung der Präambel nimmt den Beschluss der Landessynode auf und orientiert sich an den aktuellen Definitionen des Ehrenamts. Dabei berücksichtigt sie

- die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden,
- die vielfältige Ausrichtung des Engagements,
- die Förderung und den Schutz sowie
- die Berücksichtigung der Gaben, Fähigkeiten und Lebenserfahrungen von Ehrenamtlichen.

Mit der weiterentwickelten Fassung der Präambel wird das Ehrenamt in seiner differenzierten und komplexen Ausgestaltung präzisiert und dennoch breiter aufgefächert. Die Standards werden erweitert und richten sich jetzt auf eine wertschätzende Anerkennungskultur. Die Förderung und der Schutz von Ehrenamtlichen sind wesentlicher Bestandteil.

#### 1.2.2. Ergänzung von Inanspruchnahme von Supervision

Durch die Integration der Supervision in die Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (PersonalentwicklungsVO) bei gleichzeitigem Wegfall der Supervisionsordnung (EKM-Recht 786) werden Ehrenamtliche künftig strukturell benachteiligt. Das widerspricht nicht nur dem Bedarf, sondern auch der Wertschätzung ehrenamtlicher Mitarbeit, wie sie die Verfassung und die Rahmenrichtlinie festschreiben. Besonders leitende Ehrenamtliche mit

hoher Verantwortung für ihre Gemeinde und der engen Zusammenarbeit mit hauptberuflich Mitarbeitenden benötigen Möglichkeiten zur Klärung von Konflikten und Problemen. Supervision hat sich hierfür als geeignete Methode entwickelt. Der Landeskirchenrat hat die veränderte Fassung der Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 11.12.2020 beschlossen.

### 1.3. Befristetes Anerkennungsverfahren für politisch verfolgte Mitarbeitende der Vorgängerkirchen

Der Landeskirchenrat beschloss im Oktober 2020 ein befristetes Anerkennungsverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorgängerkirchen, die bis Ende 1989 aus politischen Gründen verfolgt wurden und sich von ihrer Kirche nicht zureichend unterstützt sehen, zu starten. Dieses Verfahren sollte sich an Erfahrungen im öffentlichen Raum orientieren. Der Landeskirchenrat wählte ein zweistufiges Verfahren: 1. Klärung der Interessen der Betroffenen durch eine Ombudsperson und 2. Entscheidung durch einen dienstrechtlich vom Landeskirchenrat unabhängigen Anerkennungsausschuss. Die Verfahrensregelung wurde am 06.04.2021 beschlossen und nach der Einrichtung der Kommunikationsstruktur Mitte Mai 2021 auf der Internetseite (<https://www.ekmd.de/service/erkennung-ddr-unrecht/>) veröffentlicht. In den regionalen und zum Teil in überregionalen Medien (Tageszeitung, Rundfunk, TV - auch Deutschlandfunk und WDR) wurde auf das Anerkennungsverfahren und dessen historischen Hintergrund aufmerksam gemacht. Seit Anfang Juni gibt es Betroffene, die sich bei der Ombudsfrau Hildigund Neubert melden. Die Betroffenen sind sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Kirche bzw. waren es in den Vorgängerkirchen. Fünf Dossiers für eine Behandlung im Anerkennungsausschuss wurden vorbereitet.

### 1.4. AG Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20./21.03.2020 die Arbeitsgruppe (AG) „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise“ einberufen und mit der Erarbeitung von Lösungen folgender Problembereiche beauftragt:

- a) Entwicklungsperspektiven im Hinblick auf die Funktion von Kirchenkreisen
- b) Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien
- c) Verfahren zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte
- d) Verfahren zum Umgang in Personalfragen bei Strukturänderungen auf der mittleren Ebene
- e) einheitlicher Verfahrensablauf, bevor Nominierungsausschüsse zur Neubesetzung von Stellen des Superintendentenamtes eingesetzt werden.

Zu den Punkten d) und e) hat der Landeskirchenrat bereits am 16./17.10.2020 Beschlüsse gefasst (Näheres dazu unter dem Punkt „Perspektivgespräche mit Kirchenkreisen“).

In weiteren Sitzungen hat die AG einen Katalog mit Qualitätsmerkmalen vorgelegt, anhand dessen ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflexion angestoßen werden soll.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 02./03.07.2021 die erarbeiteten Qualitätskriterien beschlossen und erwartet, dass der Katalog mindestens einmal in jeder Legislatur zur Befragung der Kreissynodalen verwendet wird. Eine Auswertung ist im Kreiskirchenrat vorzunehmen.

Unabhängig von dem Katalog der Qualitätsmerkmale hat die AG dem Landeskirchenrat empfohlen, die Größenordnung von Kirchenkreisen am Rahmenstellenplan für den Verkündigungsdienst auszurichten. Unter Einbeziehung einer Vorarbeit aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten wurde dem Landeskirchenrat vorgeschlagen, ein Ampelsystem mit folgender Skalierung einzuführen:

Farbe	Anzahl der Stellen im Rahmenstellenplan	Handlungserfordernis
Grün	Mehr als 25 VE	Kein zwingender Handlungsbedarf
Gelb	Zwischen 21,5 VE und 25 VE	Kirchenkreis muss handeln
Orange	Zwischen 18 VE und 21,5 VE	Kirchenkreis muss zwingend handeln

Rot	Unter 18 VE	Vorschlag des Landeskirchenamtes zur Veränderung gem. Artikel 34 Kirchenverfassung
-----	-------------	--

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 02./03.07.2021 beschlossen, dass die Größe eines Kirchenkreises nach dem Rahmenstellenplan gemäß § 14 Finanzgesetz zu bestimmen ist. Der Landeskirchenrat sieht unter 25 VE im Rahmenstellenplan einen sich klar abzeichnenden Veränderungsbedarf in Bezug auf die Größenordnung des Kirchenkreises. Kirchenkreise, die zum jetzigen Zeitpunkt unter 18 VE im Rahmenstellenplan liegen, haben einen Veränderungsprozess einzuleiten und ihn selbstverantwortlich zu gestalten.

Zur Umsetzung des jeweiligen Handlungsbedarfs von Kirchenkreisen hat die AG dem Landeskirchenrat drei mögliche Modelle vorgeschlagen, die hier nur benannt und kurz skizziert werden sollen:

1. permanenter Anpassungsprozess der Größe von Kirchenkreisen gemäß Rahmenstellenplan  
Das bedeutet:
  - Zusammenschluss von Kirchenkreisen/Teilung von Kirchenkreisen nach bisherigen Regelungen
2. Bildung von Kirchenkreisverbänden  
Das bedeutet:
  - mehr als zwei Kirchenkreise schließen sich zu einem Verband zusammen
  - der Kirchenkreisverband steuert den Ressourceneinsatz – d. h.: ein gemeinsamer Haushalt, ein gemeinsamer Stellenplan, ein gemeinsames Gebäudekonzept
  - eine gemeinsame Synode
  - geschwisterliche geistliche Leitung in den zusammenarbeitenden Kirchenkreisen
  - Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben für mehrere Kirchenkreise im Verband durch kollektive Leitungsverantwortung
  - Die Kreiskirchenämter folgen den Strukturen der Kirchenkreisverbände.
  - Die bisherigen Kirchenkreise bleiben Planungsräume für kirchliches Leben.
  - Jeder bisherige Kirchenkreis wird von einer Superintendentin oder einem Superintendenten geführt.
  - Konvente bleiben in der Regel auf der Ebene der bisherigen Kirchenkreise.
3. Selbststeuerung der Kirchenkreise  
Das bedeutet:
  - Konkrete Veränderungsbedarfe werden ermittelt und ein systemischer Entwicklungsprozess gestartet.
  - Denkbar ist vieles: Kooperationsräume mit mehreren Kirchenkreisen, Teamleitungen, Aufbau von Netzwerkstrukturen u. a.
  - Funktionalität und Wirksamkeit werden regelmäßig evaluiert.
  - Die Landeskirche begleitet den Prozess durch Beratung.

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 02./03.07.2021 beschlossen, alle drei Modelle den Kirchenkreisen als Möglichkeiten für notwendige Veränderungen vorzuschlagen.

Die Beschlüsse des Landeskirchenrates wurden den Präsidien und Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchenkreise mit einem Brief des Landesbischofs bekannt gegeben. Derzeit arbeitet die AG „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise“ an den Prozessschritten der einzelnen Modelle.

### **1.5. Besetzung von Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten und Perspektivgespräche mit den Kirchenkreisen**

Die durch den Landeskirchenrat eingesetzte AG „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise“ hat am 16.10.2020 den Landeskirchenrat gebeten, zum einen zu beschließen, dass Berufszeiträume für Superintendentinnen und Superintendenten eingehalten werden mögen, zum anderen, dass im Falle eines anstehenden Wahl- bzw. Wiederwahlverfahrens vor der Einberufung eines Nominierungsaus-

schusses ein Perspektivgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden sowie der ihnen benachbarten Kirchenkreise durchzuführen ist. Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 17.10.2020 diesem Verfahren zugestimmt. So fanden auf Einladung des Kollegiums folgende Perspektivgespräche statt:

1. Kirchenkreis **Greiz** (Superintendentenstelle frei ab 01.01.2022 durch Ruhestandseintritt), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Altenburger Land, Gera und Schleiz, am 09.03.2021 (Videokonferenz)
- 2./3. Kirchenkreis **Hildburghausen-Eisfeld** (Superintendentenstelle frei ab 01.09.2021) und Kirchenkreis **Henneberger Land** (Superintendentenstelle frei ab 01.01.2022 durch Ende des Interimssuperintendentinnenamts), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Meiningen, Sonneberg, Arnstadt-Ilmenau, am 12.04.2021 (Videokonferenz)
4. Kirchenkreis **Bad Frankenhausen-Sondershausen** (Superintendentenstelle frei seit 01.01.2021 durch Stellenwechsel), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Südharz, Mühlhausen und Eisleben-Sömmerda am 23.04.2021
5. Kirchenkreis **Erfurt** (Ende der Amtszeit des Seniors am 31.08.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Eisleben-Sömmerda, Apolda-Buttstädt, Weimar, Arnstadt-Ilmenau und Gotha am 11.05.2021 (Videokonferenz)
6. Kirchenkreis **Gotha** (Ende der Amtszeit des Superintendentenstelle am 14.10.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Arnstadt-Ilmenau, Eisenach-Gerstungen, Mühlhausen und Waltershausen-Ohrdruf am 08.06.2021 (Videokonferenz)
7. Kirchenkreis **Salzwedel** (Superintendentenstelle frei ab 01.06.2022 durch Ruhestandseintritt), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Stendal und Haldensleben-Wolmirstedt am 05.10.2021 in Magdeburg.

Terminiert sind folgende Perspektivgespräche:

8. Kirchenkreis Bad **Salzungen-Dermbach** (Superintendentenstelle frei seit 01.10.2021 durch Ruhestandseintritt, anschließend gescheitertes Besetzungsverfahren), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Eisenach-Gerstungen und Meiningen am 16.11.2021 in Dorndorf
9. Kirchenkreis **Egeln** (Ende der Amtszeit des Superintendenten am 30.11.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt und Magdeburg, am 30.11.2021 in Erfurt.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich nach jedem Perspektivgespräch in Auswertung der Gesprächsergebnisse und in Würdigung der spezifischen Gegebenheiten mit Vorschlägen für künftige Verfahrensweisen befasst. Die Oberkirchenräte Fuhrmann und Lehmann haben die Beschlüsse um Empfehlungen des Kollegiums in Sitzungen der betreffenden örtlichen Leitungsgremien, zum Teil mehrfach, übermittelt und die Gremien bei ihrer Diskussion zum künftigen Weg ihres Kirchenkreises begleitet.

Zurzeit stellt sich der Stand wie folgt dar:

Da das Kollegium wegen bestehenden Veränderungsbedarfs keine Freigabe zur Einberufung eines Nominierungsausschusses erteilt hat, werden folgende Kirchenkreise vertretungsweise durch amtierende Superintendentinnen bzw. Superintendenten geleitet:

1. Kirchenkreis Greiz: durch Pfarrer Michael Behr
2. Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen: durch Pfarrerin Steffi Wiegleb und Pfarrer Martin Weber in Arbeitsteilung
3. Kirchenkreis Hildburghausen: durch Pfarrer Hartwig Dede.

Hingegen hat das Kollegium die Freigabe zur Einberufung eines Nominierungsausschusses erteilt für:

1. Kirchenkreis Henneberger Land (Ausschreibung Superintendentenstelle für die Dauer von fünf Jahren)
2. Kirchenkreis Erfurt
3. Kirchenkreis Gotha
4. Kirchenkreis Salzwedel.



Angesichts des Zeitraums, der zwischen der regulären Einsetzung eines Nominierungsausschusses und der durch die Perspektivgespräche angehaltenen Besetzungsverfahren liegt, ist die ebenfalls interimistische Leitung durch amtierende Superintendentinnen bzw. Superintendenten (absehbar) notwendig für:

1. Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach: durch Pfarrer Alfred Spekker
2. Kirchenkreis Henneberger Land: durch Pfarrerin Silke Sauer
3. Kirchenkreis Salzwedel (NN.).

Das Personaldezernat sieht angesichts lediglich vertretungsweise wahrgenommener Besetzungen durch amtierende Superintendentinnen und Superintendenten das Risiko eines entstehenden Leitungs- und Steuerungsproblems in einer wachsenden Zahl von Kirchenkreisen. Das Dezernat berät und begleitet die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Wahrnehmung der Superintendentengeschäfte engmaschig und plant für diesen Personenkreis für Anfang 2022 eine Fortbildungsveranstaltung.

### **1.6. Seelsorge der Zukunft**

Seelsorge wird in der Zukunft einen noch größeren Stellenwert in der kirchlichen Arbeit haben. In den neuen Dienstvereinbarungen der Landeskirche ist sie ausdrücklich als eine von drei Kernaufgaben des Pfarrdienstes benannt. Durch die Visitation aller Seelsorgebereiche wird Seelsorge in Vergangenheit und Gegenwart wahrgenommen und werden Wege für die Zukunft diskutiert. Das Ziel, als eine besuchende und nachgehende Kirche zu wirken, die den Menschen im Blick hat und ihm in jeder Lebensphase Gottes Liebe, Vergebung und Bestärkung nahebringt, muss dabei weiter im Zentrum stehen.

### **1.7. Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKM**

Seit 01.06.2021 ist Frau Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge als verantwortliche Ansprechpartnerin bei der Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, einer Stabsstelle des Landesbischofs, tätig.

#### 1.7.1. Gewaltschutzrichtlinie

Das Gewaltschutzgesetz wurde von der Synode im April während ihrer Frühjahrssynode beschlossen und trat am 01.06.2021 in Kraft. Zurzeit wird durch das Landeskirchenamt und die Ansprechstelle eine Durchführungsverordnung erarbeitet, die Konsequenzen aus dem Gesetz beschreibt und Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort in den Kirchenkreisen und Einrichtungen gibt.

#### 1.7.2. Prävention und Intervention

Der zweitägige Präventionskurs „Grenzen achten – Sicheren Ort geben“ für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst hat inzwischen in 36 von 37 Kirchenkreisen der Landeskirche stattgefunden. Darüber hinaus fand 2021 ein Präventionskurs im Rahmen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ statt; ein weiterer geplanter Kurs musste coronabedingt ausfallen. Ende Oktober 2021 wird erstmals ein Präventionskurs im Rahmen des Vikariats angeboten. Der Kurs soll auch in den kommenden Jahren fest in das Vikariat integriert sein. Ziel ist es, zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Anfang an mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ umfassend vertraut zu machen.

Seit 2015 werden regelmäßig Präventionskurse in der Landeskirche angeboten. Unsere Trainerinnen und Trainer arbeiten für dieses Projekt auf Basis eines Honorars. Gestartet ist das Projekt mit 16 Trainerinnen und Trainern; inzwischen sind nur noch sechs aktiv dabei. Um neue Trainerinnen und Trainer zu gewinnen, wird im Herbst 2022 der Kurs „Grenzen achten – Sicheren Ort geben“ in Zusammenarbeit mit dem EZI Berlin stattfinden. Zehn Plätze sind für Teilnehmende aus der EKM reserviert. Für die Kirchenkreise soll es in den Folgejahren Auffrischungsangebote zu diesem Thema geben. Dazu müssen Veranstaltungen für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Ev. Kindertagesstätten und Schulen angeboten werden.

### 1.7.3. Aufarbeitung

Die EKM beteiligt sich aktiv an der Aufarbeitungsstudie zum Thema sexualisierte Gewalt der EKD. Die Aufarbeitungsstudie ist in sechs Teilprojekte untergliedert, für die die EKM bis 2023 zuarbeiten wird.

### 1.7.4. Unterstützung und Anerkennung

Im Jahr 2021 wurde ein Antrag auf Anerkennungsleistung gestellt und vom Unabhängigen Entscheidungsgremium (UEG) positiv beschieden; dafür tagte es einmal. Weitere Anträge liegen nicht vor. Zur Unterstützungsleistung zählt auch die seelsorgliche Begleitung der Betroffenen durch die Mitarbeiterin der Ansprechstelle. In der Ansprechstelle haben sich in diesem Jahr zwei Betroffene gemeldet.

### **1.8. Verbesserung der Kommunikation Landessynode-Landeskirchenrat**

Dem Anliegen der II. Landessynode zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Landessynode und Landeskirchenrat entsprechend, haben die Mitglieder der Landessynode seit Mai 2020 regelmäßige Kurzberichte aus der Sitzung des Landeskirchenrates erhalten.

In seiner Sitzung vom 12.01.2021 empfahl das Kollegium dem Landeskirchenrat, auch in der kommenden Legislatur der III. Landessynode weiterhin Themen/Beschlüsse des Landeskirchenrates in Form von Kurzberichten den Landessynodalen zur Kenntnis zu geben. Diese Berichte werden von den beiden Persönlichen Referentinnen des Landesbischofs bzw. des Präsidenten im Wechsel nach jeder LKR-Sitzung verfasst und als E-Mail-Anhang versandt.

### **1.9. Erstellung einer Klimaschutzstrategie der EKM für Bau/Gebäude und Mobilität**

Die Synode der EKD hat erstmals 2017 die Gliedkirchen und Werke gebeten, eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 % bis 2020 anzustreben. Ebenso sollten Klimaschutzziele bis 2030 festgelegt und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Landessynode der EKM hat auf dem Weg dahin bereits einige Beschlüsse zu Klima- und Umweltschutz gefasst, so zur umweltfreundlichen Mobilität, zur Kompensation von Dienstreisen oder zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes.

Entsprechend dem Beschluss der II. Landessynode vom November 2019 zur Erstellung einer Klimaschutzstrategie sollen im Haushalt 2022/23 zwei befristete Personalstellen zur Erstellung einer Klimaschutzstrategie für die EKM ab 01.01.2022 eingeplant werden: je 50 % VbE zur Erarbeitung eines Konzeptes von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Bau und zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes.

### **1.10. Gemeinsames Fundraising-Konzept von EKM und Diakonie Mitteldeutschland**

Auf der 10. Tagung der II. Landessynode wurde in Folge der Aussprache zum Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer und dem Bericht des Diakonischen Werkes von Oberkirchenrat Christoph Stolte am 30. November 2019 ein Beschluss gefasst (DS 5/2 B), der unter anderem vorsah, ein gemeinsames Fundraising-Konzept von Kirche und Diakonie zu erarbeiten. Mit diesem Konzept sollen die Einwerbung von Gemeindebeiträgen und Spenden für diakonische Initiativen von Kirche und Diakonie sowie die Mitgliederbindung unterstützt werden. Anfang 2020 gründete sich dazu im Landeskirchenamt eine Steuerungsgruppe<sup>1</sup>, die im Rahmen einer Konsultation die Klärung des Auftrags und der Prozessplanung vornahm. Diese Steuerungsgruppe wurde von Dr. Thomas Kreuzer, Leiter der Fundraising Akademie gGmbH, Vorsitzender der Deutschen Bibelgesellschaft sowie Präsidiumsmitglied von World Vision Deutschland, inhaltlich begleitet.

Ausgangspunkt für die Konzeptentwicklung bildete die aktuelle Situation von Kirche und Diakonie einschließlich der Fundraising-Hintergründe. Ausgewertet wurden auch Modelle anderer Landeskirchen. Strategien für das Gebiet der EKM wurden abgeleitet, wie die Wahrnehmbarkeit von Kirche und Diakonie erhöht und die Bindung an die Kirche gestärkt werden können. Das Konzept zielt dabei vornehmlich darauf ab, Gemeinden, Kirchenkreise und Diakonie-Einrichtungen vor Ort in ihrer Kirchenmitgliederbindung zu stärken und ihr Fundraising durch zentrale Maßnahmen zu unterstützen. Am 23.02.2021 beriet

<sup>1</sup> Zur Steuerungsgruppe gehören OKR Stefan Große, OKR Christian Fuhrmann, KRin Susanne Minkus-Langendörfer, OKR Christoph Stolte, Dr. Wolfgang Teske (seit 2021 Dr. Martina von Witten), Pfarrer Christoph Victor, Pfarrer Matthias Ansorg sowie die Fundraiser Andreas Hesse und Dirk Buchmann.

sich das Kollegium zu dem Konzept und stimmte zu, die Kosten für die Umsetzung der ersten Ausbaustufe in die Haushaltsplanung 2022/23 aufzunehmen. Vorgesehen ist eine Kostenteilung von 75 % zu lasten der EKM und 25 % zu lasten der Diakonie.

Um eine möglichst breite Akzeptanz für das Konzept zu erreichen, erfolgte im Herbst 2020 die Präsentation und Befassung in der Diakonischen Konferenz und im Superintendentenkonvent. In diesem Konvent wurde bereits für die Beteiligung der Kirchenkreise im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Regionales Fundraising“ geworben. Unterstützt durch die Fundraiser in Landeskirche und Diakonie Mitteldeutschland sollen in fünf Kirchenkreisen<sup>2</sup> Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Stärkung der Kirchenmitgliederbindung und zum Ausbau des Fundraisings modellhaft erprobt werden. Im April 2021 erfolgte die Ausschreibung zum Modellvorhaben „Regionales Fundraising“. Die Entscheidung über die Modellkirchenkreise traf die Steuerungsgruppe im Juli 2021. Bei der Auswahl wurden topografische und strukturelle Begebenheiten ebenso herangezogen wie Vorerfahrungen und Erwartungshaltungen in den Bereichen Fundraising und Mitgliederbindung sowie hinsichtlich der bisherigen Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie. Um möglichst breite Erkenntnisse aus der ersten, dreijährigen Test- und Erprobungsphase zu gewinnen, sollte vor allem die Unterschiedlichkeit im Kirchengebiet sichtbar werden.

In weiteren Beratungen der Steuerungsgruppe wurden Rückmeldungen aus den Gremien aufgenommen und Konkretisierungen in das Konzept eingearbeitet sowie eine schrittweise Einführung des Konzeptes in drei Ausbaustufen festgelegt. Ausbaustufe I soll von 2022 bis 2024 umgesetzt werden, Stufe II von 2025 bis 2027 und Stufe III ab 2028.

Seit September 2021 laufen erste Impulsgespräche mit den ausgewählten Modell-Kirchenkreisen zum „Regionalen Fundraising“. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landessynode zum Doppelhaushalt 2022/23 soll die Umsetzung des Konzeptes im ersten Quartal 2022 beginnen.

### **1.11. Fortführung OnlineKirche**

Die OnlineKirche ist als Erprobungsraum gestartet und soll perspektivisch – nach einem Beschluss des Kollegiums – zu einer eigenen Gemeinde mit allen rechtlichen Konsequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Kirchenverfassung EKM werden.

Die formale Trägerschaft für die OnlineKirche ist zwischenzeitlich vom Referat A3 auf den Gemeindedienst übergegangen. Gleichzeitig ist eine Pfarrstelle mit dem Umfang von 80 % geschaffen worden, die seit Mitte September 2021 mit Jennifer Scherf besetzt ist. Weiterhin ist über einen Honorarvertrag Frau Kristin Daum beschäftigt. Im Sachkostenanteil konnten wir durch Inanspruchnahme von Mitteln des Kampagnenfonds einiges zur Qualitätsaufbesserung der sächlichen Ausstattung beitragen.

Die OnlineKirche hat einen regen Zulauf, nicht nur aus der EKM, sondern auch aus anderen Teilen Deutschlands, beispielsweise aus Sachsen. Hier sind mittlerweile Christinnen und Christen aus allen Schichten und Altersgruppen der Bevölkerung zu Hause. Die OnlineKirche entfaltet ein reges Gemeindeleben mit Gottesdiensten, Andachten und Gemeindeabenden; diese Online-Formate sind interaktiv ausgerichtet.

Dem zuständigen Dezernenten wie auch den aktuellen Akteuren in der OnlineKirche war es wichtig, dass im letzten Viertel des Jahres 2021 die teilweise neu besetzte OnlineKirche zunächst die unterschiedlich vorgeschlagenen Formen ihrer Arbeit erprobt. Hierfür bedeutsam ist, dass die Besetzung der Onlinepfarrstelle durch ein breites Auswahlgremium begleitet wurde, in dem auch regelmäßige Aktive der OnlineKirche beteiligt wurden.

Im Zusammenhang mit der OnlineKirche/Onlinegemeinde sind natürlich die immer wieder auftauchenden Fragen nach der Verfasstheit einer solchen Unternehmung gestellt worden. Auch hier ist abgesprochen, dass wir nach einem Erfahrungszeitraum von 18 Monaten in diese strukturellen Überlegungen mit den gewonnenen Erkenntnissen einsteigen. Die Finanzen der OnlineKirche sind zunächst für sechs Jahre abgesichert, nun allerdings nur noch zu einem kleinen Prozentsatz durch die Erprobungs-

---

<sup>2</sup> Im April 2021 erfolgte die Ausschreibung zum Modellvorhaben „Regionales Fundraising“, nach der 11 Kirchenkreise ihr Interesse bekundeten. Die Entscheidung über die Modellkirchenkreise traf die Steuerungsgruppe im Juli 2021. Ausgewählt wurden die Kirchenkreise Eisleben-Sömmerda, Meiningen, Merseburg, Weimar und Sonneberg.

räume, verstärkt durch Finanzen der beteiligten Dezernate und deren Fonds. Es wird darauf ankommen, dass wir die OnlineKirche durch qualifiziertes Feedback aus dem Bereich der EKM wie darüber hinaus gestalten können.

### **1.12. Kontaktgruppe neues Gesangbuch in der EKM**

Nachdem die Gesangbuchkommission der EKD ihre Arbeit aufgenommen hat, wurde seitens der EKD dringend empfohlen, Kontaktgruppen in den Landeskirchen zu benennen, die die Vernetzung der Landeskirche und zu den Kommissionsmitgliedern sicherstellen. Das Kollegium hat am 11.05.2021 eine Kontaktgruppe eingesetzt und nachfolgend noch zwei Ergänzungen vorgenommen. Die Kontaktgruppe hat folgende Aufgaben:

- Beratung über Wünsche/Erwartungen zum neuen Gesangbuch
- Gesprächsforum der Landeskirche für EKD-Kommissionsmitglieder und EKD-Ansprechpartner
- Organisation von Stellungnahmen der EKM zu Entwürfen/Anfragen der EKD-Kommission
- Beratung der Landeskirche zu Kooperationen mit anderen Landeskirchen, mit spezifischen Anhängen
- Vorbereitung der Einführung in der EKM.

Bei der Bildung der Kontaktgruppe wurden verschiedene Funktionen und interessierte Personen einbezogen; Zusammensetzung:

1. **Mitglieder der EKM in der Gesangbuchkommission EKD:**  
Kantor Philipp Popp (Eisenberg); Pfarrerin Dr. Constanze Hartung (Jena)
2. **Bei der Bildung der EKD-Gesangbuchkommission nicht berücksichtigte Vorschläge der EKM:**  
Kantorin Christine Bick (Quedlinburg); Kantor Michael Kremzow (Nordhausen)
3. **LKMD:** Dietrich Ehrenwerth
4. **Landessingwart:** Mathias Gauer
5. **Gottesdienstbeauftragter EKM:** Pfarrer Matthias Rost
6. **zwei weitere an liturgischen Fragen interessierte jüngere Pfarrer:**  
Pfarrer Lars Fiedler (Schochwitz); Pfarrer Christian Göbke (Oberweißbach/Schwarzatal)
7. **Posaunenwerk:** KMD LPW Frank Plewka
8. **eine Vertreterin der Jugend-/Populärmusik:** Anne Kuch (Gotha)
9. **Hochschule für Kirchenmusik:** Dr. Erik Dremel (Halle)
10. **Ansprechpartner Gesangbuch für EKD:** OKonsR Andreas Haerter.

### **1.13. Digitalisierung in der EKM – Konzeptionelle Grundlagen für die Digitalisierungsstrategie**

#### 1.13.1. Digitalisierung

Wie die ganze Gesellschaft ist auch die EKM mit Fragen der Digitalisierung befasst. Dabei geht es darum zu ermitteln, wo und für welche Arbeitsbereiche in Digitalisierung zu investieren ist. Gleichzeitig sollte Kirche auch die Auswirkungen der Digitalisierung, z. B. auf den Arbeitsmarkt, kritisch begleiten. Diese Arbeit passiert zwar an verschiedenen Stellen in der Landeskirche, erschien aber bisher nicht ausreichend koordiniert. So sind in den Dezernaten A und B Papiere entstanden, die das Arbeitsfeld Digitalisierung abstecken, kenntlich machen, mit welchen Ressourcen bereits gearbeitet wird und gleichzeitig die Lücken beschreiben, die zu füllen wären. Die beiden Papiere sind an einem Runden Tisch „Digitalisierung“, an dem alle entsprechenden Referate des Landeskirchenamtes beteiligt waren, präsentiert, hinterfragt und schließlich zusammengeführt worden. Als Ergebnis der Beratungen ist der Vorschlag konzipiert worden, eine herausgehobene Stelle für Digitalisierung „EKM im digitalen Wandel“ einzurichten. Diese soll im Präsidialdezernat des Landeskirchenamtes angesiedelt sein. Nach einem Beschluss des Kollegiums, das die Initiative einhellig befürwortet, ist die Stelle in den Stellenplanentwurf aufgenommen worden. In Abstimmung zwischen den beteiligten Dezernaten A und B ist eine Stellenbeschreibung entworfen worden, um die Stelle dann auszuschreiben. Eine Stellenbesetzung ist ab 01.01.2022 vorgesehen. Die Stelle soll nicht allein Entscheidungen über Vorhaben in Sachen Digitalisierung fällen oder Positionen verabschieden, die die EKM zu Problemstellungen einnimmt, die sich aus der Digitalisierung in der Gesellschaft ergeben könnten. Die Stelle soll auch die Aktivitäten sammeln,

Vorschläge für Weiterentwicklung und kritische Begleitung machen und Vorhaben, die mit der Digitalisierung in Zusammenhang stehen, begleiten und evaluieren. Diese Stelle soll also eine Schnittstelle sein und hat eine beratende Funktion gegenüber den Dezernaten des Landeskirchenamtes.

### 1.13.2. Digitale Antragsverfahren

In Federführung des Kinder- und Jugendpfarramts und in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung wurde die Grundlage geschaffen, dass ab 2022 viele Förderanträge der Gemeinden und Kirchenkreise an einzelne Fördertöpfe in den Einrichtungen der Landeskirche auf ein digitales Antragsverfahren umgestellt werden können. Gemeinsam mit der Firma Descript werden alle notwendigen Verwaltungs- und Kommunikationsprozesse für jeden Antrag komplett digital möglich sein. Am Anfang werden das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum, der Gemeindedienst, das Kinder- und Jugendpfarramt, der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) und Fonds aus dem ökumenischen Bereich im Dezernat Bildung und Gemeinde umgestellt. Alle Prozesse sind auch standortunabhängig zu betreuen. Ziele der Einführung sind, Prozesse zu vereinheitlichen, transparenter und verwaltungsärmer zu gestalten.

### **1.14. Zwischenbericht Werkeprozess**

Eine besondere Herausforderung besteht seit Jahren darin, die unselbständigen Arbeitsstellen und Werke in ihrer Struktur, Aufgaben- und Auftragslage zu begutachten. Aktuell gibt es im Dezernat B 36 unselbständige Arbeitsstellen und Werke mit ganz unterschiedlicher Personalstärke, wobei insgesamt ca. 106 Stellen hier zusammenkommen, bei denen es sich auch um Teilstellen handelt. Der geplante Einstieg in den Werkeprozess, der letztlich auf Vorhaben aus den Jahren 2018/2019 im Dezernat G zurückgeht, konnte für das gesamte Dezernat im Frühjahr und Frühsommer leider nur digital beginnen. Es gab drei digitale 4-5-Stunden-Veranstaltungen im moderierten Design-Thinking-Modell. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen haben sich mit Vertretern von insgesamt 19 Werken an dem digitalen Prozess beteiligt. Wie zu erwarten war, gab es eine ganze Reihe von Widerständen gegen diesen Prozess und kritische Rückfragen zu dem gewählten Format.

Die Dezernatskonferenz des Dezernats B geht davon aus, dass die Zusammenfassung der drei Veranstaltungen entsprechend dem Auftrag durch Kollegium und Landeskirchenrat als Basis für weitere Überlegungen erfolgen kann. Im Ergebnis aller drei Tagungen sind die Referate des Dezernats aufgefordert, mit ihren Werken im Hinblick auf die Fragen der Zusammenarbeit und Weiterentwicklung bis Ende 2021 eigene Ideen vorzulegen. Wichtig ist allen Beteiligten, dass die Überlegungen zur Werkestruktur zuerst auftragsbezogen und in zweiter Linie ressourcenorientiert zu erfolgen haben. Insbesondere die stetig anwachsenden Ausgaben bei gleichbleibenden Einnahmen machen deutlich, dass wir die verbleibende Zeit nutzen müssen, um den Aufträgen der Einrichtungen und Werke auch in Zukunft entsprechen zu können. Als vorläufiges Zwischenergebnis dieses Eingangsberichtes sind vier strukturelle Themen zur Weiterarbeit ohne Anspruch auf Vollständigkeit besonders hervorgehoben worden:

- a) Vernetzungen der Themen und Aufträge weiter bedenken,
- b) Unterschiede in der Finanzausstattung beachten und sinnvoll gestalten,
- c) Supportprozesse fokussiert auf die Frage der Einsparung, Profilierung und Qualitätssicherung betrachten und
- d) Kollaboration, Kooperation, Standortzusammenführung und ggf. Fusionen erwägen.

### **1.15. Kirchliches Handeln im Verlauf der Corona-Pandemie**

#### 1.15.1. Organisatorische Planung im Landeskirchenamt mit unselbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen

Aufgrund der stetig ansteigenden Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Mitmenschen war es für die Dienststelle notwendig, auf verschiedene Szenarien vorbereitet zu sein. Daher wurde ein Stufenplan mit vier Stufen erarbeitet, der es der Dienststelle ermöglicht, je nach Infektionslage situativ angemessen und verlässlich zu reagieren. Die Dezernatsleitungen wurden gebeten, ebenfalls abgestufte Vorkehrungen zu treffen, um in jedem Fall alle dringend notwendigen Dienste zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes abzusichern. Des Weiteren wurde darum gebeten, die Kontaktdaten aller Mitarbeitenden des

eigenen Verantwortungsbereiches zu aktualisieren, um im Notfall in Kontakt treten und Informationen weitergeben zu können. Siehe unten 8.3.2. und 8.3.6.

### 1.15.2. Seelsorge in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Einschränkungen, die in der ersten und zweiten Welle der Pandemie für die spezialisierte Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und in den Gemeinden galten, sind gegenwärtig nahezu aufgehoben. Die Seelsorgenden haben Zutritt zu allen Bereichen, in denen Seelsorge erbeten wird. Auch Gottesdienste in Altenheimen sind mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, die von den Einrichtungen vorgegeben werden, wieder möglich. Die Seelsorgenden haben gelernt, in der Seelsorge, wo es nötig ist, auch auf digitale Medien zurückzugreifen (beispielsweise bei der Patienten- und Angehörigenbegleitung auf Intensivstationen). Eine ausführliche Reflexion zum Thema wird durch die Visitation Seelsorge, die gerade im Gang ist, erarbeitet.

### 1.15.3. Corona-Situation – Abstimmung im Krisenstab und Erfahrungen im Lockdown 2020

Über die Arbeit des Krisenstabes kann hier nicht in aller Breite berichtet werden. Auf sieben Punkte soll in diesem komprimierten Bericht das Augenmerk gelegt werden:

1. Der Krisenstab unter Leitung der Präsidentin/des Präsidenten des Landeskirchenamtes ist in seiner Zusammensetzung von einer hilfreichen Mehrperspektivität geprägt. Das aktive Einbringen unterschiedlicher Erfahrungen auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche bleibt wichtig. Die zügige Vernetzung von Erfahrungen in den Kirchengemeinden mit den Gesprächen der Beauftragten bei den Ländern und die umgehende Auswertung von Verordnungen bzw. Verordnungsentwürfen durch juristische Referate sind nur zwei Beispiele der konstruktiven Zusammenarbeit.
2. Der Krisenstab tagt weiter ausschließlich digital, aktuell haben 41 Sitzungen stattgefunden. Dabei ist vom Krisenstab auch die Erarbeitung der inzwischen vier Mal überarbeiteten Rundverfügung der EKM zu dieser Thematik begleitet worden.
3. Die Arbeitsweise des Krisenstabes kann wie folgt beschrieben werden. Die Terminierungen hingen überwiegend von den angekündigten Verordnungen der Länder ab. Da die Folgesitzungen fast immer im Protokoll der letzten Sitzung angekündigt wurden, konnten die bis zum Sitzungstermin eingehenden Hinweise aus den Gemeinden oder den Werken berücksichtigt werden. Es hat sich bewährt, dass nach Auswertung der Verordnungen und Gesetze und dem Eingang von Hinweisen und Anfragen aus der Landeskirche dem Krisenstab ein Entwurf der Info vorgelegt wurde, der nach ausführlicher Debatte aktualisiert wurde. Die oft „postwendenden“ Rückmeldungen und Fragen haben die weitere Arbeit des Krisenstabes erleichtert.
4. Im Großen und Ganzen kann aus landeskirchlicher Sicht gesagt werden, dass die verschiedenen Verantwortungsebenen der EKM in der Pandemie ihrer Verantwortung gerecht geworden sind. Dies gilt insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden, die in hoher Selbstverantwortung bei gleichzeitiger Kommunikation mit dem Kirchenkreis und den zuständigen kommunalen Behörden mehrheitlich ihren Weg durch die Pandemie gefunden haben. Diese Erfahrung hat heute, da bei anhaltender Pandemie (4. Welle) die Selbstverantwortung vor Ort weiter gefragt sein wird, besonderes Gewicht.
5. Der Krisenstab ist dankbar, dass es in den Gemeinden trotz sehr weit auseinanderliegender Sichtweisen auf das Pandemiegeschehen zumeist gelungen ist, einen gemeinsamen Weg ohne Ausgrenzungstendenzen zu gehen. Es ist bekannt, dass an verschiedenen Orten und zu einzelnen Phasen der Pandemie die unterschiedlichen Sichtweisen und Bewertungen der Pandemie und der Schutzmaßnahmen eine Belastungsprobe für Kirchengemeinden und Kirchenkreise bedeutet haben. Insbesondere ist denen zu danken, die sich mit viel Einsatz dafür engagiert haben, dass tiefe Gräben in den Gemeinden zumeist vermieden werden konnten. Wo Gräben entstanden sind, werden Zeit und Geduld hoffentlich Wege zueinander bauen.
6. Es hat sich gezeigt, dass der Weg in einschränkende Lebensformen schneller zu gehen ist als der Weg heraus. Die unterschiedlichen Einschätzungen werden komplexer. Testungen und Impfungen sind Chancen für das Leben in Gemeinschaft. Auf der anderen Seite bergen sie als notwendige Be-

dingung für die Teilnahme am kirchlichen Leben auch die Gefahr der Ausgrenzung. Das beeinträchtigt in der aktuellen Phase verstärkt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Kirchenmusik. Die Frage der Teilnahmeregulierung durch 2G und 3G bzw. 3G-Plus ist besonders sensibel und muss verantwortungsvoll entschieden werden.

7. Dazu kommt, dass durch die bestehenden Regelungen des Bundes und der Länder die Landkreise und kreisfreien Städte eine größere Kompetenz bei der Ausgestaltung der Maßnahmen in verschiedenen Stufen haben. Damit werden der Corona-Krisenstab der EKM und auch die Möglichkeiten des Kollegiums, über zentrale Rundverfügungen Empfehlungen und Rahmenvorgaben für den kirchlichen Dienst vorzulegen, eingeschränkt. Das Infektionsgeschehen unterscheidet sich von Region zu Region. Gemeinschaftliches Leben kann durch die enge regionale Reaktion auf Infektionen am ehesten ermöglicht werden. Die regelmäßige Mahnung des Krisenstabes, den engen Kontakt mit den örtlichen Ämtern zu pflegen, gewinnt an Bedeutung. Dessen ungeachtet wird der landeskirchliche Krisenstab sorgfältig prüfen, dass das Leben der Gemeinden durch Verordnungen der Länder nicht unangemessen eingeschränkt wird. Dazu werden von der Landeskirche die engen Gesprächskontakte weiter gepflegt und ausgebaut.

Die Corona-Seite des Internetauftritts der EKM ist nach wie vor die zentrale Stelle, über die der Krisenstab informiert, welche Regeln in den Ländern gelten und welche die Landeskirche erlassen hat.

## 2. Kirche und Gesellschaft

### 2.1. „Kirche des gerechten Friedens werden“

Die Frühjahrssynode hat das von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Synode erarbeitete Diskussionspapier „**Kirche des gerechten Friedens werden**“ entgegengenommen und an die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen mit der Bitte um eine breite Diskussion des Papiers weitergegeben mit dem Ziel, konkrete Handlungsempfehlungen und Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung zu benennen. Dieser Prozess wurde vom Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum eingeleitet und begleitet. Das Diskussionspapier steht online zur Verfügung und kann dort auch direkt kommentiert/diskutiert werden (<https://gerechterfriede.pti-ekmd.de/>). Hier sind auch konkrete Handlungsempfehlungen zu finden. Verschiedene Einrichtungen (Evangelische Schulstiftung, Evangelische Militärseelsorge, Pädagogisch-Theologisches Institut [PTI], Kirchenkreise, Friedensgruppen) haben Diskussionsprozesse initiiert, weitere thematische Veranstaltungen sind geplant. Vom 07.-12.05.2022 ist ein Austausch mit den Partnerkirchen der EKM zum Thema „Kirche des gerechten Friedens werden“ geplant.

### 2.2. „ins Herz gesät – Kirche auf der BUGA21“

#### 2.2.1. Wochenrückblick mit Nennung der Anzahl der Ehrenamtlichen

25 ökumenische Wochenverantwortliche gestalteten über 600 Veranstaltungen mit täglich zwei Andachten, einem Sonntagsgottesdienst und vielen weiteren Angeboten, beispielsweise für Kinder, Familien, musikalisch und seelsorgerisch. Insgesamt 70 ehrenamtliche Gästebegleiter unterstützten dabei die Gäste vor Ort anhand eines interaktiven „Samen - und was daraus wird“-Spiels, einer Pflanzenbibel und der dazugehörigen Pflanzen vor Ort, eines „Bibeltextomaten“ und auch durch einen „konzeptionellen Dreiklang“: Steine ablegen bei Jesus als Schmerzensmann (Ritzzeichnung an der Peterskirche), „Wunschwand“ zwischen den Apfelbäumen, samenfestes Saatgut als Hoffnungssymbol zum Mitnehmen aus Erfurt und vom Bibelwerk. Höhepunkte waren der 200. Geburtstag von Pfarrer und Naturheilkundler Sebastian Kneipp mit der Pflanzung von Kneipp'schen Heilkräutern im Hochbeet des Kirchenbeitrags: „Vorbeugen sollt ihr durch diese Kräuter, nicht das Übel erst groß werden lassen“, die Präsentation des Kirchenbeitrags beim „Tag der Architektur“ am 27.06.2021 mit vorheriger Ausstellung am Erfurter Hauptbahnhof sowie der Weltgebetstag für die Schöpfung am 01.09.2021 mit Bischöfen und Ministerpräsident u.v.m., vgl. [www.kirche-buga2021.de](http://www.kirche-buga2021.de). Die BUGA-Kollekte wird zum artenreichen Pflanzen von Bäumen für den EKM-Klimawald gesammelt.

### 2.2.2. Finanzierung und Kostenumfang

Die EKM beteiligt sich mit 462.000 € und das Bistum mit 100.000 € am ökumenischen Kirchenbeitrag.

### 2.2.3. Motto und Interpretation

Das Motto der Kirchen auf der Bundesgartenschau 2021 ist „ins Herz gesät“. Etwas säen, etwas ins Herz säen, drückt Vertrauen und Sehnsucht aus, auch Glaube, Liebe und Hoffnung.

*Und Gott sprach: Sehet da, ich habe euch gegeben alle Pflanzen, die Samen bringen, auf der ganzen Erde, und alle Bäume mit Früchten, die Samen bringen, zu eurer Speise. (1. Mose 1, 29)*

Dies ist eine Zusage! Saatgut ist ein wertvolles, jedoch heute u. a. durch Monokulturen, Hybride, Gentechnik, Patente und Ackergifte gefährdetes Natur- und Kulturgut. Dabei geht es um Gesundheit und Ernährung der Menschheit, biologische und kulturelle Vielfalt, Leben!

Vor dem Hintergrund der gefährdeten Lebensgrundlagen für Pflanzen mit ihrem Saatgut (viele Nutzpflanzen-Sorten sind in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen), für Tiere (Artensterben) und Menschen (Zunahme chronischer Krankheiten, Hunger und Armut) möchten wir uns als Kirche in den Dialog einbringen, der für unsere Gesellschaft wie auch jeden von uns existentiell ist.

### 2.2.4. Zukunftsaufgaben

Dringliche Zukunftsaufgaben zu „ins Herz gesät“ über die BUGA hinaus sind der Anbau, die Vermehrung von samenfestem Saatgut und das Gärtnern in Kitas, Schulen, Einrichtungen der Diakonie, Kirchengrünanlagen, Kloster-, Pfarr- und Schaugärten sowie die Umstellung der Kantinen (Kitas, Schulen, Einrichtungen etc.) auf „bio & regional“, idealerweise im Eigenanbau. Die Stärkung kirchlicher Kloster- und Hofläden als Daseinsfürsorge flankiert dies.

Persönliche Baumpflanzungen zum Schulanfang, zur Konfirmation, zur Hochzeit stärken die Naturverbundenheit und Verantwortung für die Schöpfung. Eine jährliche Auslobung des Wettbewerbs „Kirchengrün“ und samenfestes Saatgut als Kirchenthema fokussiert Gemeinden, Einrichtungen, Schulen etc. auf dem Weg zur Schöpfungsbewahrung und Daseinsfürsorge.

## **2.3 Kirchbauvereine**

Seit mehr als 10 Jahren verleiht die EKM jährlich den „Goldenen Kirchturm“ für herausragendes Engagement von Kirchbauvereinen bzw. -initiativen. Dank neuer Formate konnte die Verleihung des „Goldenen Kirchturms“ 2020 und 2021 trotz Corona-Pandemie stattfinden. Die Verleihungen fanden jeweils bei der Gewinner-Gemeinde in kleinerem Kreis, aber dennoch würdevoll statt. Vertreter der Anerkennungspreise waren ebenfalls eingeladen. Neu war die Vergabe eines zusätzlichen Jugendpreises in Höhe von je 1.000 € für Nord und Süd. Damit soll die Nachwuchsgewinnung gefördert werden. Seit Sommer 2021 hat Propst Tobias Schüfer die Beauftragung für die Kirchbauvereine von Propst Hackbeil übernommen.

## **2.4. Flüchtlingsarbeit in der EKM**

### 2.4.1. Aktuelle Gesamtsituation und Zahlen

Aktuell (Stand: 04.11.2021) befinden sich im Bereich der EKM 13 Personen im Kirchenasyl, 8 Personen in 6 Kirchenasyle in Sachsen-Anhalt, 5 Personen in 2 Kirchenasyle in Thüringen.

Im laufenden Kalenderjahr konnten in der EKM bereits Kirchenasyle für insgesamt 42 Personen beendet werden, davon in Sachsen-Anhalt 10 Kirchenasyle mit insgesamt 23 Personen (zwei davon hatten bereits 2020 begonnen), in Thüringen 9 Kirchenasyle mit insgesamt 19 Personen.

Den Absprachen entsprechend werden Kirchenasyle im Bereich der Landeskirche Anhalts durch das LKÖZ ebenfalls begleitet. Hier gab es in diesem Jahr zwei Kirchenasyle, von denen eins bereits beendet werden konnte.

2021 sind die Nachfragen nach Kirchenasyl gemessen an 2020 erwartungsgemäß gestiegen, da die pandemiebedingte Aussetzung von Abschiebungen aufgehoben wurde. Die meisten Kirchenasyle betreffen die Abschiebung in ein anderes Land der Europäischen Union, lediglich zwei Kirchenasyle die Abschiebung ins Herkunftsland. In mehreren Fällen wurde Kirchenasyl für Familien aus Afghanistan gewährt, denen aufgrund eines in Schweden abgelehnten Asylbegehrens die Abschiebung von Schwe-



den nach Afghanistan drohte. Andere Kirchenasyle betrafen die drohende Abschiebung nach Rumänien, Kroatien und in weitere Länder. Neben individuellen Gründen ging es hier auch um die Angst vor einer (erneuten) Inhaftierung in menschenunwürdigen Verhältnissen. Die Herkunftsländer der Menschen im Kirchenasyl waren oft Afghanistan und Syrien.

Die Quote der Selbsteintritte des BAMF in das Asylverfahren nach Dossiereinreichung ist deutschlandweit weiterhin sehr gering. Offenbar prüft das BAMF lediglich, ob Deutschland nach der Dublinverordnung zum Selbsteintritt verpflichtet ist. Humanitäre Gründe werden nicht entsprechend gewürdigt. Im Raum der EKM gab es im Berichtszeitraum keinen Selbsteintritt nach Dossierprüfung. Nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom Juni 2020, das feststellt, dass Personen im offenen Kirchenasyl nicht als flüchtig gelten und ihre Überstellungsfrist nicht auf 18 Monate verlängert wird, hat das BAMF im Januar 2021 eine neue Dienstanweisung herausgegeben, in welcher festgestellt wird, dass auch nach zurückgewiesenem Dossier die Rücküberstellungsfrist nicht mehr verlängert wird. Seit Juli 2021 beobachten wir insbesondere in Sachsen-Anhalt diesbezüglich eine andere Praxis. Es wurden Selbstgestellungsaufforderungen an Personen im Kirchenasyl urkundlich zugestellt. Die Personen im Kirchenasyl werden aufgefordert, sich zum Zweck ihrer Abschiebung zu einer bestimmten Zeit vor dem Gebäude des Kirchenasyls einzufinden. Zur angegebenen Zeit ist Polizei vor Ort. In anderen Fällen wurden die Betroffenen zur Ausländerbehörde oder Polizei vorgeladen. Bei Nichterscheinen wurde die Rücküberstellungsfrist mit der Begründung „flüchtig“ auf 18 Monate verlängert. Für die Betroffenen und die Kirchengemeinden stellt dieses Vorgehen eine große psychische Belastung dar. Es braucht einen gerichtlichen Eilrechtsbeschluss, damit die Verlängerung der Rücküberstellungsfrist zurückgenommen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.08.2021 entschieden, dass die Praxis, bei Verweigerung einer Selbstgestellung bei bekanntem Aufenthaltsort der Betroffenen die Rücküberstellungsfrist zu verlängern, rechtswidrig ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Ausländerbehörden von Selbstgestellungsaufforderungen in Zukunft absehen.

#### 2.4.2. Fonds der EKM „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“ und Kollektionsfonds

Im laufenden Jahr wurden bis zum 02.09.2021 insgesamt 9 Anträge auf finanzielle Mittel aus dem Fonds „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“ mit einem Gesamtvolumen von 111.701 € gestellt. Das sind bei gleicher Anzahl von Anträgen wie 2020 ca. 34.000 € mehr als im Vorjahr. Bis zum 13.09.2021 wurden 7 Anträge bewilligt (insgesamt 92.700 €). Zwei Anträge sind noch in Bearbeitung.

Gefördert werden unter anderem ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten, Rechtsberatung, Ausbildungsunterstützung und Integration junger Menschen und therapeutische Arbeit mit besonderen Zielgruppen. Akute Nothilfe, Integrationsprojekte von Gemeinden und die Unterstützung von Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche werden aus dem Kollektionsfonds „Migration“ finanziert bzw. unterstützt.

#### 2.4.3. Härtefallkommissionen der Bundesländer

Die Thüringer Härtefallkommission verzeichnet aktuell lange Wartelisten, da Sitzungen wegen der Coronazeit nur eingeschränkt stattgefunden haben. Die Härtefallkommission in Sachsen-Anhalt hat pandemiebedingt mehrfach online getagt, längere Wartelisten sind somit nicht aufgelaufen.

#### 2.4.4. Situation von Menschen aus Afghanistan

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen steht die Situation von Menschen aus Afghanistan derzeit besonders im Fokus. Entscheidungen über deren anhängige Asylverfahren wurden ausgesetzt. Menschen aus Afghanistan, die in Deutschland leben, sind in Angst um ihre in Afghanistan lebenden oder in angrenzende Länder geflohene Angehörige. In Deutschland werden sie lediglich geduldet. Umso mehr brauchen sie eine Perspektive, insbesondere ein Bleiberecht für Integrierte. Vor diesem Hintergrund sind Landesaufnahmeprogramme für Familienangehörige notwendig. Dessen ungeachtet ist auch die Aufnahme von Ortskräften der Bundeswehr etc. endlich zu ermöglichen.

### 2.4.5. Taufe und Konversion und ihre Bedeutung für das Asylverfahren

Über die Situation von Menschen insbesondere aus dem Iran, die sich in Deutschland taufen lassen, haben wir mehrfach berichtet. Ihre Chance auf die Anerkennung ihrer Konversion im asylrechtlichen Sinn ist weiterhin in vielen Fällen schwierig und hängt auch von der Einstellung des über das Asylgesuch entscheidenden Gerichts zum Christentum und zur Kirche ab. In diesem Bereich braucht es reichlich seelsorgliche, praktische und beraterische Begleitung unserer Gemeindeglieder. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich in diesem Bereich engagieren, leisten eine oft zwar anstrengende und in vielen Fällen auch kräftezehrende, aber hervorragende Arbeit. Ihnen allen sei an dieser Stelle besonders gedankt.

### 2.4.6. Nahosthilfe

Seit August 2020 hat Pfarrer Christian Kurzke eine 25 %-Beauftragung für die Nahosthilfe. Die Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Nahosthilfe der Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf (Kirchenkreis Gera), die seit 2015 mit kirchlichen Partnern verschiedener Konfessionen und NGOs im Libanon, in Syrien und im Nordirak zusammenarbeitet. 2020/21 unterstützte die EKM diese Arbeit mit einer Summe von 30.000 € pro Jahr. Pandemiebedingt, aber vor allem aufgrund der Entwicklung der gesamtgesellschaftlichen Lage hat sich in den drei Ländern die wirtschaftliche Lage verschlechtert.

Besonders dramatisch ist die Situation im Libanon. Das Land befindet sich in einer Hyperinflation. Die Situation für syrische Flüchtlinge ist prekär. Die EKM unterstützt Flüchtlingsschulen in Trägerschaft der NESSL (National Evangelical Church in Syria & Lebanon).

In Syrien werden die landeskirchlichen Gelder vornehmlich durch die NESSL in regierungs- und in kurdisch-kontrollierten Gebieten eingesetzt. Die NESSL ist dort Träger zahlreicher Schulen. Weitere Projektpartner werden durch Zuwendungen aus dem 2 %-Appell im Rahmen der Nahosthilfe im Libanon und Syrien unterstützt werden. Die Bereitstellung von medizinischen Notfonds durch Kirchengemeinden, mit denen Medikamente und Behandlungskosten finanziert werden können, stehen hier im Fokus. Bundesweit bekannt ist das Seifenprojekt „Avo“, ein „back-to-the job“-Programm.

Die EKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der Nordkirche die NGO CAPNI im Nordirak. Die Gelder werden vor allem für die Unterhaltungskosten des soziokulturellen Zentrums in Bartella, einer Stadt in der Nähe von Mossul, verwendet. Dort werden kulturelle und sportliche Angebote sowie berufliche Qualifikationsmaßnahmen angeboten, die einen wichtigen Beitrag zur Friedens- und Versöhnungsarbeit verschiedener Religionen, Konfessionen und Ethnien in der Stadt leisten.

Ein Sonderhilfsprojekt im Dezember 2020 galt Kriegsflüchtlingen in der Republik Armenien. Dank der kooperativen Unterstützung seitens der Diakonie-Osteuropahilfe und dem Partnerschaftsreferat am Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum konnte ein Nothilfeprojekt der armenisch-orthodoxen Diözese Vayots Dzor unterstützt werden, durch das Frauen und Kinder Schutz, Unterkunft sowie psychologische und schulische Begleitung fanden.

## **2.5. Demokratie und politisches Engagement in der EKM**

### 2.5.1. Kamingespräche 2021

Das jährlich in Erfurt und Magdeburg zu Beginn des Jahres stattfindende Kamingespräch ist der maßgebliche Presseempfang der EKM, in dem die anstehenden Schwerpunkte des Jahres präsentiert werden und die Möglichkeit für die Presse besteht, mit allen Mitgliedern des Kollegiums ins Gespräch zu kommen. 2021 musste das Kamingespräch vor dem Hintergrund der Corona-Krise als Online-Format organisiert werden. Dies ist gelungen: Die Beteiligung lag bei der der sonstigen Gespräche, ebenso die mediale Resonanz.

### 2.5.2. Staat-Kirchen-Gespräch 2021

Das Thüringer Staat-Kirchen-Gespräch 2021 fand als Videokonferenz statt. Besprochene Themen waren: Sexualisierte Gewalt, staatliche und kirchliche Strategien zur Bewältigung der Pandemie, „Tora ist Leben“, Migrationspolitik, MDR-Staatsvertrag, das Friedhofsgesetz der EKM und die künftige Umsatzsteuerpflicht für kirchliche juristische Personen.

### 2.5.3. Fraktionsgespräche in Thüringen 2021

Auch das Fraktionsgespräch mit der CDU am 16.03.2021 wurde als Videokonferenz geführt. Besprochen wurden der kulturelle Beitrag der Kirchen für Thüringen und die dafür notwendige Unterstützung u. a. für Kirchenorgeln (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege; Leader/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [Efre], Förderinitiative, Dorfkirchen), die Familienpolitik, (u. a: Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, Familienförderplan), die Pandemiebewältigung und die Migrationspolitik.

Das Gespräch mit der Fraktion DIE LINKE am 14.07.2021 kam präsentisch im Haus der Versöhnung zustande, besprochene Themen waren die Kulturlandschaft Thüringen und Familienpolitik wie mit der CDU, weiterhin Konfessioneller Religionsunterricht in Thüringen (Forderung im Wahlprogramm DIE LINKE, diesen durch ein „Pflichtfach Philosophie“ zu ersetzen), Kirche und Rechtsradikalismus, Ezra, Antisemitismus.

Die Fraktionsgespräche mit Bündnis 90/Die Grünen sowie mit der SPD sind auf den 26.11.2021 terminiert; mit der AfD ist kein Gespräch vorgesehen.

### 2.5.4. Gespräch der Landesregierung mit den Bischöfen im Freistaat Thüringen

Das Gespräch der Landesregierung mit den Bischöfen im Freistaat Thüringen am 17.05.2021 kam als Videokonferenz zustande. Besprochene Themen waren die Corona-Pandemie (soziale Folgen, Umgang mit sog. „Querdenkern“ und Rechtsextremen), der Religionsunterricht in Thüringen (a) unter Pandemiebedingungen; b) Gesprächsformate von Staat und Kirche im Bildungsbereich, c) Sachstand „KathReli-Online“), der Tarifvertrag in der Altenpflege, das Themenjahr „Neun Jahrhunderte Jüdisches Leben in Thüringen“, die Förderung familienbezogener Arbeit für sozial benachteiligte Familien, der Sachstand zur Thüringer Regelung über die Zuständigkeiten für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), Stand und Perspektiven der humanitären Aufnahme von Flüchtlingen in Thüringen - Arbeit und Entwicklung der Härtefallkommission, die Familienbildungsstätte Burg Bodenstein in Leinefelde-Worbis, das Orgelwesen in Thüringen und das „Christival 2022“.

### 2.5.5. Erwartungen der EKM an die Regierungsbildung in Thüringen

Die politische Situation im Freistaat Thüringen ist seit den Landtagswahlen im Herbst 2019 fragil. Die für Juli 2021 geplante Selbstauflösung des Landtages mit dem Ziel vorgezogener Neuwahlen kam nicht zustande. Die Regierungskoalition aus LINKEN, Bündnis90/DIE GRÜNEN und SPD hat keine Mehrheit im Parlament. Der von Rot/Rot/Grün mit der CDU-Fraktion im März 2020 verabredete „Stabilitätspakt“ besteht nicht mehr. Die nächste Herausforderung wird der Landeshaushalt 2022 für Thüringen sein.

### 2.5.6. Landtagswahl Sachsen-Anhalt

Am 06.06.2021 ist in Sachsen-Anhalt ein neuer Landtag gewählt worden. Im Vorfeld der Landtagswahl hatte es Irritationen über die Reichweite der Abgrenzung zur AfD gegeben. Phasenweise hatten Meinungsforschungsinstitute die AfD vor der CDU gesehen. Ministerpräsident Dr. Haseloff hat darauf durch eine klare Abgrenzung zur AfD reagiert. Im Ergebnis der Wahl konnte die CDU deutlich gewinnen. AfD, LINKE und SPD haben Stimmgewicht verloren, mit dem Wiedereinzug der FDP in den Landtag haben sich neue Optionen der Regierungsbildung eröffnet. Relativ zügig haben sich CDU, SPD und FDP auf die Bildung einer Regierungskoalition verständigt.

Am 16.09.2021 hat der Landtag Dr. Rainer Haseloff erneut zum Ministerpräsidenten gewählt. Im Zuge der Regierungsbildung haben sich für die Ministerien die Ressortzuschnitte verändert. Die Kirchenangelegenheiten ressortieren unverändert im Ministerium für Bildung. Auch angesichts politischer Veränderungen dürfen wir als Kirchen von einer Fortsetzung des konstruktiven Miteinanders von Landesregierung und Kirchen ausgehen.

### **3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog**

#### **3.1. Ökumenische Kontakte und Partnerschaften**

Wie auch im vorigen Jahr fanden die meisten Begegnungen mit Partnerkirchen online sehr lebendig und mit großer aktiver Beteiligung auf allen Seiten statt. Hier haben sich einige gute Formen etabliert, so dass z. B. bei Veranstaltungen von Partnerkirchen Grußworte oder Vorträge aus der EKM einbezogen werden konnten und umgekehrt. Erwähnenswert ist eine Online-Konsultationsreihe mit Teilnehmenden aus der EKM und verschiedenen Partnerkirchen zum Thema „Gottesdienst und Abendmahl in Zeiten der Corona-Pandemie“. Dieser Austausch war sehr fruchtbar und hat Bausteine für ein Thesenpapier des Gemeindedienstes geliefert, das zur weiteren Diskussion an die Kirchenkreise weitergegeben wurde. Über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wurden wir regelmäßig über die Corona-Lage in den Partnerkirchen in Tansania, Indien und Papua-Neuguinea informiert.

Der 3. Ökumenische Kirchentag (ÖKT) konnte im Mai 2021 hauptsächlich digital und dezentral stattfinden. In der EKM gab es dazu dezentrale Veranstaltungen. Die Frage nach der gegenseitigen Einladung zur Mahlfeier wurde im Vorfeld des ÖKT breit diskutiert. Die Kontakte zur Römisch-Katholischen Kirche und den anderen Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gestalten sich weiter vertrauensvoll. Eine Serie in EKMintern stellt derzeit verschiedene christliche Kirchen vor.

In diesem Jahr konnte der Werner-Krusche-Hochschulpreis für Studienarbeiten zu konfessionskundlichen, ökumenischen und religionswissenschaftlichen Themen nicht vergeben werden. Die Jury plant, die Kriterien der Vergabe klarer zu kommunizieren, um geeignete Bewerbungen zu generieren.

#### **3.2. Interreligiöser Dialog**

Auch im Bereich des interreligiösen Dialogs sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu spüren; Gesprächsfäden sind unterbrochen. Der interreligiöse Gesprächskreis „Religionen in Thüringen“ bot regelmäßig sonntags auf der Bundesgartenschau in Erfurt „Gebetszeit der Religionen“ und „Begegnungszeit der Religionen“ an.

Der Werner-Sylten-Preis wurde mit zwei ersten Preisen an Schulprojekte (Evangelische Regelschule Gotha für „Der jüdische Friedhof in Gotha – ein Ort des Lebens“ und Domgymnasium Merseburg für „Interreligiöser und interkultureller Brückenbau“) sowie mit einem zweiten Preis an den Verein Eisleber Synagoge e. V. vergeben.

Das Projekt „Tora ist Leben“ konnte unter Pandemiebedingungen weiter umgesetzt werden.

### **4. Kirche in der Bildungsverantwortung**

#### **4.1. Evangelische Schulen in der EKM/Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds**

Die Vergaberichtlinie wurde dahingehend geändert, dass Anträge bis Ende Oktober für das Folgejahr zu stellen sind. Die Höhe der maximalen Förderung der Investitionskosten wurde von 25 % Zuwendung und 15 % Darlehen auf 15 % Zuwendung und 25 % Darlehen geändert. Die Förderhöhe wurde auf maximal 500.000 € begrenzt. Hintergrund sind neben der Verwaltungsökonomie die finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche bei rund 100 Schulen in evangelischer Trägerschaft. Ersatzneubauten für marode Gebäude einschließlich Turnhallen und Erweiterungsbauten haben im Wesentlichen die Schulträger zu verantworten, die mit der Gründung einer Schule auch die Verpflichtungen für einen geordneten Schulbetrieb übernommen haben.

#### **4.2. Religionsunterricht**

Die statistisch erfasste Entwicklung des Religionsunterrichtes in den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt folgt den Eckpunkten der Vorjahre. Der Rückgang der Beteiligung an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in beiden Bundesländern setzt sich insgesamt fort. Als Faustregel kann gesagt werden: Das Angebot schrumpft - und zwar in etwa im Gleichklang mit dem Mitgliederückgang in unserer Landeskirche. Allerdings sind die unterschiedlichen Schulformen differenziert zu betrachten. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gibt es in diesem Schuljahr keinen besonders starken Rückgang der Beteiligung.

Der Anteil evangelischer an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist stabil. Etwa 30 % der Schülerinnen und Schüler im Evangelischen Religionsunterricht gehören keiner oder einer anderen Konfession an. Das spricht auch für die Attraktivität des Angebotes. Durch den staatlichen Lehrkräftemangel steigt der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften, insbesondere an Grundschulen im ländlichen Raum. Angesichts der Personalsituation in den Kirchenkreisen ist die Absicherung des Unterrichtsbedarfs durch Gestellung kirchlicher Lehrkräfte nicht zu gewährleisten. Kirchenkreise, Schulbeauftragte und Gestellungskräfte selbst erleben kurzfristige und unzuverlässige staatliche Einsatzplanungen als sehr problematisch. Personalstellen in den Kirchenkreisen, die mit einem überwiegenden Stellenanteil im Religionsunterricht eingesetzt sind, stellen ein finanzielles Risiko für die Anstellungsträger dar. Die Kirchenkreise fordern zu Recht eine handhabbare Planbarkeit und Verlässlichkeit der Gestellung über mehrere Schuljahre und eine auskömmliche Refinanzierung. Sowohl die Beauftragten als auch das Dezernat B bleiben dazu trotz der geringen Erfolgsaussichten im Gespräch mit den zuständigen staatlichen Stellen.

In diesem Jahr wurden durch die EKM 78 staatliche Lehrkräfte in vier Vokationskursen und -gottesdiensten mit der Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts beauftragt. Weitere Informationen: <https://vokation.pti-ekmd.de>.

Es gibt einen großen Bedarf der Lehrkräfte an Kontakt und Begleitung, der auf allen kirchlichen Ebenen ausgebaut werden muss. Mit Beziehungspflege und stärkerer kirchlicher Bindung und Begleitung vor Ort könnten die staatlichen Religionslehrkräfte den kirchlichen Auftrag deutlicher in die Lebenswelten der jungen Menschen eintragen. Dazu gehört auch die Gewinnung und kirchliche Kontaktpflege der Lehramtsstudierenden an den Universitäten auf unserem Kirchengebiet. Die derzeit vakante Stelle u. a. für diesen Auftrag im Landeskirchenamt steht in der Wiederbesetzung. Hier sind begleitende Angebote vor Ort zu entwickeln und auszubauen. Ein modellhaftes Beispiel sind der Dank an kirchliche und staatliche Religionslehrkräfte am Ende des Schuljahres im Kirchenkreis Halberstadt oder die Begegnungsnachmittage in einigen Kirchenkreisen der Propstei Gera-Weimar.

Die beschriebene Personalsituation führt verstärkt zu Vokationsverfahren von Quer- und Seiteneinsteigern mit diversen theologischen und pädagogischen Abschlüssen und damit verbundenen Beratungsgesprächen. Auch hier sind individuelle Ausbildungs- und Begleitprogramme wichtig, die von uns entwickelt und gemeinsam umgesetzt werden. Ein Pilotprojekt für ein dauerhaftes Qualifizierungsangebot in hybrider Form ist in Planung.

Die Gewinnung, Begleitung, Unterstützung und Motivierung kirchlicher Mitarbeitender, die gut ausgebildet sind und mit Freude Religionsunterricht erteilen, ist eine bleibende Aufgabe. Die Angebote der Schulbeauftragten und des PTI zum kollegialen und fachlichen Austausch und zur Fort- und Weiterbildung sind wichtiger Teil des Unterstützungssystems für die Kolleginnen und Kollegen. So wird vom PTI ein hybrider Qualifikationskurs für kirchliche Mitarbeitende und Seiten- und Quereinstiegskräfte entwickelt, der im nächsten Frühjahr startet, auf die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse reagiert und zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht qualifiziert.

Dieser steht auch konzeptionell vor Herausforderungen. Die inhaltliche Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (z. B. Digitalisierung) in Zusammenarbeit mit dem PTI, den Universitäten, den Lehrkräften, den staatlichen Verantwortlichen, den Bistümern sowie im EKD-Kontext ist eine wichtige Aufgabe für alle Akteure und Verantwortlichen.

#### **4.3. Silberne Vokationen**

In der ersten Hälfte der 1990er Jahre war es auch in Sachsen-Anhalt und Thüringen wieder möglich, Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen. Viele staatliche Lehrpersonen und kirchliche Mitarbeitende im Verkündigungsdienst absolvierten damals dazu eine berufsbegleitende Ausbildung und erhielten anschließend die kirchliche Vokation für den Religionsunterricht.

Deshalb fand 2021 zum ersten Mal das Silberne Vokationsjubiläum an vier Orten auf dem Gebiet der EKM statt. Eingeladen wurden alle, die vor 25 oder mehr Jahren eine Vokation für den Evangelischen Religionsunterricht erhalten haben.

#### **4.4. BasisBibeln**

Die Landeskirche hat überplanmäßig 100.000 € bereitgestellt, um diese neue Bibel, die besonders für die Arbeit mit jungen Menschen geeignet ist, zu verteilen. Gebundene Ausgaben wurden an die ca. 200 Jungen Gemeinden verteilt. Anlässlich der Einführung des Religionsunterrichtes vor 30 Jahren hat in diesem Jahr jede staatliche Lehrkraft zur feierlichen Vokation je eine BasisBibel überreicht bekommen. Aus diesem Anlass haben auch Schülerinnen und Schüler zum Abschluss der 10. bzw. 12. Klassen, die den Evangelischen Religionsunterricht besuchten, eine BasisBibel mit einem Gruß der Landeskirche als Geschenk erhalten.

#### **4.5. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Pandemieeinschränkungen hatten erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen. Das Kinder- und Jugendpfarramt stand in einem engen Informationsaustausch mit den Verantwortlichen in den Kirchenkreisen und Jugendverbänden, um verantwortungsvoll agieren zu können und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dennoch zu ermöglichen. Mit Online-Stammtischen, Fachangeboten und Microworkshops zu diversen digitalen Tools wurden Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in ihrer digitalen Kompetenz unterstützt. Zudem gab es Erfahrungsaustausch und Ideenbörsen für gemeindepädagogische Angebote im Lockdown. Spiel- und Arbeitsideen sowie Checklisten für Fahrten und Bausteine für Hygienepläne wurden bereitgestellt, Übernachtungen auf Pfarrgrundstücken für Jugendgruppen vermittelt („Gebt uns eine Wiese“).

Die EKM konnte Einfluss auf die Gestaltung der Verordnungen der Länder nehmen, um Sommerfahrten zu ermöglichen und um Sonderfonds des Bundes für Tagungshäuser und Jugendarbeit einzurichten. So konnten Evangelische Tagungshäuser insgesamt bis zu 1.800 € je Bett aus dem „Sonderprogramm Jugend“ erhalten. Für die Jugendarbeit der Kirchenkreise wurden 51.000 € aus dem „Aufholpaket Corona“ vermittelt und die Kirchenkreise bei der Beantragung beraten. Jedoch sind die Auswirkungen von ausgefallenen Fahrten der Konfirmanden- und Jugendarbeit noch nicht absehbar, Einsatzmöglichkeiten für Teamerinnen und Teamer waren stark beschränkt; vielerorts wird Aufbauarbeit für die Gruppen nötig sein.

#### **4.6. Escola Popular in der EKM**

Escola Popular e. V. versteht sich als Teil der Bildungs- und Gemeindegemeinschaft der EKM. Sie unterrichtet Capoeira und Samba, interpretiert Kirchenlieder neu, gestaltet Schulprojekte, Konzerte, Auftritte sowie Gottesdienste und baut lokale Gruppen auf. Ziel ist es, offene Räume zu schaffen, um das Leben in der Gesellschaft aktiv mitzugestalten, Brücken zwischen Menschen, Ländern und Kulturen zu bauen sowie unsere Kirche weltoffen und tolerant zu gestalten. Mit dem Ausscheiden des geschäftsführenden Leiters Hans-Jürgen Neumann zum 30.06.2020 hat sich Escola Popular konzeptionell und personell neu aufgestellt. Ein engagierter Vorstand unter Beteiligung des Dezernates B vertritt den Verein nach außen. Die Leitung und Geschäftsführung hat ein Team übernommen. Die Erschließung von Kooperationsfeldern und die damit einhergehende Akquise von finanziellen Mitteln gehört zu den derzeitigen vorrangigen Aufgaben von Vorstand und Leitung. Die Satzungsänderung bietet die Grundlage für die etablierte Vereinsarbeit und die Weiterentwicklung.

### **5. Kirche in der Personalverantwortung**

#### **5.1. Ausbildung und Nachwuchsgewinnung**

##### 5.1.1. Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der EKM

Regulär stehen pro Ausbildungsjahrgang 17 Ausbildungsplätze zur Verfügung (15 Ausbildungsplätze für Theologie und 2 Ausbildungsplätze für Gemeindepädagogik). Insgesamt sind für den Ausbildungsjahrgang 28 Bewerbungen im Referat Ausbildung und Hochschulwesen für den Vorbereitungsdienst eingegangen. Davon wurden 28 Bewerbungen für das Aufnahmeverfahren zugelassen.

Vier Kandidatinnen oder Kandidaten haben ihre Bewerbung zurückgezogen, zwei weitere mussten am Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen, da sie bereits eine Zusage aus den Vorjahren hatten. Demnach

haben sich 22 Personen an drei Tagen der Aufnahmekommission vorgestellt. Insgesamt haben 10 Personen ihren Vorbereitungsdienst zum 01.09.2021 in der EKM begonnen.

Das Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewerbungen und der Anzahl der Vikarinnen und Vikare, die zum 01.09.2021 ihren Vorbereitungsdienst in der EKM begonnen haben, hat verschiedene Ursachen: Drei Kandidatinnen haben den Beginn ihres Vorbereitungsdienstes wegen Schwangerschaft bzw. Elternzeit auf die folgenden Jahre verschoben. Weitere Personen haben zum Sommersemester das Erste Theologische Examen nicht bestanden oder sind wegen der erschwerten Studienbedingungen vom Examen zurückgetreten. Dazu kamen Doppelbewerbungen bei anderen Landeskirchen, Promotionsangebote, Erkrankungen oder persönliche Gründe.

### 5.1.2. Entsendungsdienst

2021 sind 10 Personen in dafür vorgesehene Pfarrstellen der EKM entsandt worden. Auch die Entsendung in Kreis Pfarrstellen für einen Entsendungs-/Entlastungsdienst hat sich bewährt. Die Möglichkeit, auf diese Weise Pfarrpersonen in den letzten Dienstjahren zu unterstützen, wurde 2014 den Kirchenkreisen bekannt gemacht und seit 2015 den zu Entsendenden in begrenztem Umfang angeboten. Die Auswertung in der Personalkommission erfolgte am 26.04.2021. Zwischen 2015 bis 2021 sind 18 Pfarrerinnen und Pfarrer in eine dafür errichtete Stelle entsandt worden.

### 5.1.3. Verordnung zur Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfungen und der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfungen während der SARS-Cov-2-Pandemie

Zweck dieser Verordnung ist es, die Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung und der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung nach den gültigen Prüfungsordnungen in der EKM trotz der akuten Einschränkungen und außergewöhnlichen Notlage durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu ermöglichen und damit den Vorbereitungsdienst innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens erfolgreich abschließen zu können. Insbesondere das Religionspädagogische Vikariat stand vor der Herausforderung, die Qualität der Ausbildung an den Schulen unter den verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemielage in vier Bundesländern auf dem Gebiet der EKM zu gewährleisten. Quarantäne von einzelnen Schulklassen, Schulschließungen, Distanzunterricht, nicht vorhandene elektronische Lehr- und Lernmittel stellten sowohl die Vikarinnen und Vikare, die Schulmentorinnen und Schulmentoren als auch die Dozentinnen und Dozenten des PTI vor die Aufgabe, sich auf die täglich verändernden Unterrichtsbedingungen methodisch und didaktisch einzustellen. Des Weiteren wurden in der Verordnung auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Pandemiejahres 2020 auch die Gottesdienstprüfungen und die mündlichen Prüfungen vorsorglich aufgenommen, falls die Pandemielage über den Herbst 2021 anhält.

## **5.2. Personalentwicklung**

### 5.2.1. Implementierung der Bilanz- und Orientierungstage als Instrument der Personalentwicklung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (privatrechtlich) der EKM

Seit dem Jahr 2017 bietet das Pastorkolleg in Zusammenarbeit mit dem PTI den Kurs „Auffanken und Ausrichten“ für privatrechtlich angestellte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen als Bilanzierungsangebot zur Berufsbiografie an. Das Kursangebot ist stark frequentiert und stößt bei den Teilnehmenden auf positive Resonanz. Die Inhalte des Kurses orientierten sich stark an den vergleichbaren Inhalten für Bilanzkurse der Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Der Unterschied liegt in ergänzenden Einheiten mit fachlichen Spezifika.

Die Personalentwicklungsverordnung (PEV) ermöglicht nun auch die rechtliche Umsetzung einer verpflichtenden Maßnahme im Bereich der privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse gemäß § 6 Absatz 4. Das Kollegium beschloss im Februar 2021 die verbindliche Einführung der Bilanz- und Orientierungstage für privatrechtlich beschäftigte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. In Zusammenarbeit mit dem Referat B4, P3, dem Pastorkolleg und dem Pädagogisch-Theologischen Institut werden diese Kurse nun jährlich angeboten. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat das Referat „Personaleinsatz und Personalentwicklung“ beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat „Gemeinderecht

und Kirchenmusik“, dem Pastoralkolleg und dem Zentrum für Kirchenmusik der EKM ein Angebot der Bilanz- und Orientierungstage für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln.

### 5.2.2. Personalentwicklung im Verwaltungsdienst

Am 01.01.2021 trat die Personalentwicklungsverordnung für alle Mitarbeitenden der EKM in Kraft. Diese Verordnung soll vor allem die Möglichkeiten der Personalentwicklung durch die Schaffung von Rechtsansprüchen verbessern. Ein qualitätssichernder Rahmen wird mit der Verordnung zur Verfügung gestellt. Einzelne Instrumente der Personalentwicklung erfahren durch den Handreichungscharakter eine benutzerfreundliche Standardisierung (z. B. im Bereich Beantragung, Genehmigung und Erstattung). Die Verordnung berücksichtigt im Besonderen die Ergebnisse der Greifswalder Studie zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Stadt- und Landpfarramt mit den in diesem Zusammenhang durchgeführten Konsultationstagen im November 2019 und die Anforderungen, die sich aus dem Zehn-Punkte-Programm der Landeskirchlichen Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst ergeben.

### 5.2.3. Implementierung der Bilanz- und Orientierungstage als Instrument der Personalentwicklung für Führungskräfte der Verwaltung in den letzten Dienstjahren

Bilanz- und Orientierungstage gehören seit dem Jahr 2011 zu den verbindlichen Angeboten der Personalentwicklung im Verkündigungsdienst. Die Rückmeldungen zu diesem Angebot des Pastoralkollegs Drübeck sind ausgesprochen positiv. Die Anmeldequote der Eingeladenen liegt stabil bei über 80 %. Aufgrund der Verlängerung der Berufsbiografie und der steigenden Anforderungen an Führungskräfte im Verwaltungsdienst sind flankierende Maßnahmen für die Gestaltung der Übergänge für Mitarbeitende in leitenden Positionen im Verwaltungsdienst ebenso angezeigt wie im Verkündigungsdienst. Wenn auch im Vergleich zum Ruhestandseintritt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers die Rahmenbedingungen, wie Ortswechsel usw., eine untergeordnete Rolle spielen, so sind im Verwaltungsdienst vor allem auch die Fragen nach der Gestaltung der letzten Dienstjahre (Salutogenese, veränderte Bedürfnisse in der letzten Phase der Berufsbiografie), der Würdigung der beruflichen Leistungen und Fragen des Wissenstransfers von Bedeutung. Somit beschloss das Kollegium auf der Grundlage der Personalentwicklungsverordnung die Implementierung der Bilanz- und Orientierungstage für die Führungskräfte in der Verwaltung als verbindliches und damit verlässliches Angebot der Personalentwicklung. Führungskräfte im Verwaltungsdienst erhalten nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Einladung durch den Präsidenten. In Absprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten kann die Kursteilnahme um weitere drei Jahre verschoben werden. Die Kurse werden voraussichtlich alle drei Jahre durchgeführt.

### 5.2.4. Implementierung eines Führungsfeedbacks im Verwaltungsdienst der EKM

Im Rahmen der Umsetzung des Zehn-Punkte-Programms der landeskirchlichen Personalentwicklung im Verwaltungsdienst der EKM wurde vom Kollegium die Einführung eines Führungsfeedbacks<sup>3</sup> im September 2018 beschlossen. Im September 2019 wurde durch den Beirat für Personalentwicklung eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich eingehend mit dem Thema befasste und nun die weiteren Umsetzungsschritte begleitet.

In vier Sitzungen legte man sich - auf der Grundlage der Ergebnisse des Projekts „Strategische Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst der EKM“ - auf folgende inhaltliche Schwerpunkte eines Führungsfeedbacks fest:

- Entstehung einer Lernplattform für Führungskräfte in Verbindung mit den Führungsleitlinien (stärkenbasierte Entwicklung im Kontext des eigenen Amtes und der eigenen Persönlichkeit),
- Erhöhung der Mitarbeitendenzufriedenheit,
- Verbesserung der Personalbindung,

---

<sup>3</sup> Ein Führungsfeedback ist eine strukturierte und subjektive Rückmeldung der unmittelbar zugeordneten Mitarbeitenden über das erlebte Führungsverhalten. Das Führungsfeedback ist keine Vorgesetztenbeurteilung, sondern zielt auf die Verbesserung des Klimas und der Arbeitszufriedenheit. Es ist damit u. a. wichtiger Bestandteil der Personalbindung und der Kulturentwicklung.



- Verbesserung der Kommunikation (Beteiligung, Abbau von Kommunikationsdefiziten, Aufnahme coronabedingter Entwicklungen).

Angebote von unterschiedlichen Anbietern wurden eingeholt. Den Auftrag zur Implementierung des Führungsfeedbacks erhielt die Beratungsagentur systemworx aus München-Unterföhring mit dessen eigens entwickeltem Tool „Solution Focused Feedback“<sup>4</sup>. Die Umsetzung erfolgt zunächst in einer Pilotphase (mit 10 Piloten) im 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022.

### **5.3. Weiteres**

#### 5.3.1. Versorgungssituation ehemaliger Mitarbeitender der östlichen Gliedkirchen

Gemäß der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Altersversorgung Ost“ wurde die Einführung einer Jahressonderzahlung für ehemalige langjährige Mitarbeitende zur Verbesserung der Rentenleistung in den Sonderformen der betrieblichen Altersversorgung der östlichen Gliedkirchen (Treuegeld, Dankrente, VERKA, HEUBECK pen@min GmbH [ehemals Compendata]) in Höhe von jährlich jeweils 200 € brutto mit Auszahlung im November, erstmalig im Kalenderjahr 2020 beschlossen.

#### 5.3.2. Hinausschieben der linearen Besoldungsanhebungen 2021 und 2022

Der Landeskirchenrat hat am 25.06.2021 (per Umlaufbeschluss) die Verordnung zum Hinausschieben der allgemeinen Besoldungsanpassungen des Bundes 2021/2022 beschlossen. Danach werden die vom Bund geregelten linearen Besoldungsanhebungen zum 01.04.2021 auf den 01.04.2022 und zum 01.04.2022 auf den 01.01.2023 hinausgeschoben. Grund sind die aufgrund der Corona-Pandemie zu erwartenden Kirchensteuerverluste, die auch viele westliche Gliedkirchen der EKD zum Hinausschieben der Besoldungsanhebungen veranlasst haben.

#### 5.3.3. Arbeitshilfe Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 03.12.2019 beschlossen, angesichts positiver Erfahrungen in anderen Gliedkirchen der EKD sowie bereits bestehender Erfahrungen mit dem Interimsdienst in der Mittleren Ebene der EKM wie auch der Kenntnis dieser Dienstform aus einer Partnerkirche, der United Church of Christ (USA), das Instrument des Interimsdienstes in der EKM einzuführen. Die Landessynode hatte im November 2020 darum gebeten, für den Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM eine Handreichung zu erstellen (DS 3-2B Nr.6). Die Handreichung (mit Muster-Vereinbarung zwischen Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Interimspfarrperson) richtet sich an Gemeindekirchenräte, Kirchenkreise und an dieser Arbeitsform interessierte Pfarrpersonen und wird in EKMintern 11/2021 veröffentlicht. Die Arbeitshilfe soll Gemeindekirchenräte, Superintendentinnen und Superintendenden und an einem Interimsdienst interessierte Pfarrpersonen über die Grundlagen dieser Dienstform informieren und zur Prüfung anleiten, ob diese Dienstform aufgrund der konkreten Situation für eine Pfarrstelle in ihrem Kirchenkreis geeignet und hilfreich ist. Beispielsweise hatte sich wiederholt gezeigt, dass bestimmte Pfarrstellen schwer wiederbesetzbar sind, da z. B. strukturelle Veränderungen noch nicht umgesetzt waren, der Wechsel der Pfarrperson problembehaftet war und der Aufarbeitung bedurfte oder der Ausschreibungstext Unsicherheiten zum künftigen Gemeindeprofil zutage treten ließ. Häufig wurden in solchen Situationen Pfarrpersonen in Kreispfarrstellen für Entlastungs- und Vertretungsdienste mit der Vakanz beauftragt. Deren Stellen sind allerdings inhaltlich so beschrieben, dass der Dienst

<sup>4</sup> Was bietet das „Solution Focused Feedback“:

- Wissenschaftlich fundiertes leistungsorientiertes Verfahren zur Erhebung eines „360°-Feedbacks“ als Entwicklungstool (Selbsteinschätzung, Einbeziehung der kollegialen und privaten Perspektive).
- Die Akzeptanz zur Inanspruchnahme wird durch ein Verfahren gestärkt, in dem die Führungskraft Subjekt des Handelns bleibt (z. B. Bestimmung der Feedbackgeber, Weitergabe der Ergebnisse und Folgeschritte werden durch die Führungskraft initiiert).
- Es erfolgt eine Ausrichtung des Fragebogens im Hinblick auf die Schwerpunkte der Führungsleitlinien.
- Das Feedback kann zur Erhöhung der Akzeptanz im Rahmen einer Pilotphase mit ca. 10 Teilnehmenden aus unterschiedlichen Bereichen des Verwaltungsdienstes durchgeführt werden.
- Ein Folgeprozess (Auswertung mit Coach und Teamworkshops), unterstützt die Führungskraft, würdigt Feedbackgeber und sichert die Nachhaltigkeit.
- Anonymität und Vertraulichkeit sind gewährleistet (Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben).

der Entlastung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Mittelpunkt stehen muss. Der Einsatz in Vakanzen sollte allenfalls kurz befristet sein, um nicht für die Entlastung von Mitarbeitenden im Kirchenkreis weitgehend auszufallen. Denn die Aufgaben eines Interimsdienstes unterscheiden sich erheblich von einem Vertretungs- und Entlastungsdienst.

Zum 01.11.2020 wurde die erste landeskirchliche Pfarrstelle für den Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM besetzt. Ein erster Interimpfarrer hat am 01.11.2020 seinen Dienst im Kirchenkreis Bad Liebenwerda aufgenommen. Damit begann die Erprobung dieser Dienstform im Kirchengemeindebereich. Die Ergebnisse waren so ermutigend, dass im Amtsblatt der EKM 08/2021 eine weitere Interimsstelle ausgeschrieben wurde, die im Januar 2022 zur Besetzung ansteht.

## **6. Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung in der Gesetzgebung**

### **6.1. Kirchliches Verfassungsrecht**

Im Zuge der Vorschläge der AG „Geistliche Leitung“ wurden auf der Konstituierenden Tagung der III. Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung (DS 11.1-1B), das Kirchengesetz über die Struktur der regionalbischöflichen Sprengel (DS 11.2-1B) und das Kirchengesetz zu den sich daraus ergebenden Folgeänderungen (DS 11.3-1B) beschlossen. Die bisherigen fünf Propstsprengel werden ab 01.01.2022 zu zwei regionalbischöflichen Sprengeln umstrukturiert, wobei in jedem Sprengel zwei Regionalbischöfe/Regionalbischöfinnen tätig sind.

#### 6.1.1. Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Nach über zehnjähriger Geltung wurde die Geschäftsordnung des Landeskirchenrates maßvoll angesichts der zwischenzeitlichen Veränderungen in der Praxis überarbeitet und aktualisiert (ABl. 2021 S. 150). Aufgrund der Coronapandemie sah die Geschäftsordnung des Landeskirchenrates für das Jahr 2020 im Interesse der Sicherung der Handlungsfähigkeit die Möglichkeit einer Sitzung in Form der Video-/Telefonkonferenz vor. Dies wurde im Dezember 2020 angesichts der fortdauernden pandemischen Lage durch eine weitere Geschäftsordnungsänderung um ein Jahr verlängert.

#### 6.1.2. Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM

Durch eine Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD mit der Erweiterung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs auf alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art wurde eine Anpassung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes erforderlich, um den Rechtsweg in der EKM wieder auf das bisherige Maß zu beschränken und nicht etwa gegen Synodalentscheidungen oder Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Lebensordnung oder des kirchlichen Wahlrechts zu eröffnen. Unter DS 11.9-1B hat die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung das vorgeschlagene Kirchengesetz beschlossen.

### **6.2. Entwicklungen im Dienstrecht**

#### 6.2.1. Änderung der Reisekostenverordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Reisekostenverordnung aus Anlass der Personalentwicklungsverordnung

Mit der Änderung der Reisekostenverordnung und der Verwaltungsvorschriften wurden die Abweichungen zum Bundesreisekostenrecht deutlicher geregelt. Für Reisekosten im Rahmen einer Maßnahme zur Fort- und Weiterbildung stellt die Verwaltungsvorschrift klar, dass bei überwiegend dienstlichem Interesse wie bei Dienstreisen Fahrtkostensersatz oder Wegstreckenentschädigung und Übernachtungsgeld gezahlt wird, bei überwiegend privatem Interesse ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten aber entfällt. Damit wird auch den steuerrechtlichen Erfordernissen Genüge getan.

#### 6.2.2. Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKM

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Personaldezernenten, der Referatsleiterin für Dienstrecht, zwei Vertretern der Pfarrvertretung, einer Kontaktperson, einer Superintendentin und einem Regionalbischof, erarbeitete den Entwurf zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, der in der Frühjahrssynode 2022

behandelt werden soll. Die Kontaktpersonen (neu: Kreisfarrvertreter) in den Kirchenkreisen sollen gestärkt werden. Darüber hinaus ist das Gesetz auf die geänderten Begrifflichkeiten aufgrund der Strukturveränderungen im Propstsprengelbereich anzupassen. Diskutiert werden das passive Wahlrecht für Warteständler, der Umfang der Freistellung für die Mitglieder der Pfarrvertreter und die Beteiligungs-Sachverhalte.

#### 6.2.3. Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer und der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in die Urlaubsverordnungen aufgenommen, dass mit Zustimmung des Kollegiums des Landeskirchenamtes über den bereits geregelten Sonderurlaub hinaus aus wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden kann. Das Kollegium des Landeskirchenamtes legt die Voraussetzungen, unter denen der Sonderurlaub gewährt wird, und dessen Dauer fest. Entsteht der Bedarf für den Urlaub durch ein Ereignis, das mehrere Berechtigte in gleicher Weise betrifft, dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Rahmen der Zustimmung als Maßstab. Die erste Festlegung traf das Kollegium, indem es bei Schließung von Betreuungseinrichtungen wie Schulen, KiTas und Pflegeeinrichtungen für 2021 über die bisherigen Regelungen hinaus weiteren Sonderurlaub gewährt.

Eine weitere Festlegung der Gewährung von Sonderurlaub wurde für längstens drei Monate für den Aufenthalt in Klöstern und Kommunitäten zu Therapiezwecken im Rahmen der Gesundheitsfürsorge getroffen. Bisher ließen sich die Betroffenen für diese Aufenthalte in der Regel krankschreiben. Angesichts der Hervorhebung der Gesundheitsfürsorge als präventive Maßnahme auch in der Personalentwicklungsverordnung erschien die Krankschreibung allein jedoch nicht mehr als sachgerecht.

#### 6.2.4. Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM

Die Neuregelung von Kindererziehungsleistungen (sog. Mütterrente II) in Versorgung und Rentenversicherung durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) und das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) machten Änderungen im Versorgungsgesetz der EKD notwendig. Der staatliche Gesetzgeber will damit Müttern, die in ihrer Erwerbsbiografie durch die Erziehung von Kindern Nachteile erleiden, einen Ausgleich schaffen. Inzwischen wird durch weitere neue Regelungen eine Angleichung von Beamtenpensionen und Renten hinsichtlich dieser Zeiten angestrebt, die mit der Umsetzung der Mütterrente III (die noch nicht abgeschlossen ist) endgültig vollzogen werden soll. Die EKD und Gliedkirchen der EKD, die bisher die Mütterrenten unter bestimmten Voraussetzungen auf die Versorgung angerechnet haben, mussten ihr Recht ändern, damit Mütter zukünftig auch tatsächlich in den Genuss der Mütterrente kommen. Die EKM hat die Anrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 2 BVG-EKD schon seit Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen, so dass Änderungsbedarf nur hinsichtlich einiger Übergangsbestimmungen besteht.

#### 6.2.5. Änderung der Laufbahnverordnung

Als Anreiz gerade für lang Gediente im gehobenen Beamtenamt, ein höheres Amt anzustreben, wurden die Voraussetzungen für einen Wechsel in die Laufbahn des höheren Dienstes in der Laufbahnverordnung der EKM vereinfacht. Das Landeskirchenamt verspricht sich dadurch eine leichtere Besetzung von Funktionen des höheren Verwaltungsdienstes, für die eine langjährige Berufserfahrung und die umfassende Kenntnis kirchlicher Strukturen, Verwaltung und Ordnungen von großem Vorteil sind.

#### 6.2.6. Handreichung zur Pfarramtsübergabe, zur Übergabe der Geschäfte der Kirchengemeinde, zur Inventur einer Kirchengemeinde sowie zur Übergabe der Geschäfte der Superintendentenstelle

Die Handreichungen sollen Kirchengemeinden und die in der Gemeindeleitung beruflich und ehrenamtlich Tätigen zu guter Haushalterschaft anhalten. Mit diesem Ziel hat sich 2019 eine vom Landeskirchenamt einberufene und aus Personen verschiedener Ebenen und Arbeitsbereiche bestehende Arbeits-

gruppe an die Erarbeitung dieser Handreichungen gemacht. Die Handreichungen stellen Formulare zur Übergabe eines Pfarramts, zur Übergabe der Geschäfte einer Kirchengemeinde und zur Inventur einer Kirchengemeinde zur Verfügung. Damit soll einerseits die gegenwärtig diverse Praxis in den verschiedenen Gegenden der EKM vereinheitlicht werden. Andererseits sollen Vorgänge, die bislang gebündelt in den Anfang und das Ende eines Dienstes in einer Gemeindepfarrstelle abgearbeitet werden mussten, abgeschichtet und entlang der rechtlich beschriebenen Zuständigkeiten sinnvoll verteilt werden. Insbesondere wurde nach einem günstigen Zeitpunkt und Turnus für die Erledigung der in den Übergabeprotokollen beschriebenen Aufgaben gefragt. Auf diese Weise ist aus der alten Pfarramtsübergabe, die so etwas wie die Generalinventur aller Geschäfte und Besitztümer aller Kirchengemeinden in einem Pfarrbereich war, ein Dreierbündel überschaubarer und gut handhabbarer Vorgänge entstanden. Das Stellungnahmeverfahren endete Ende September 2021. Die Handreichung soll ab 01.01.2022 gelten.

### 6.2.7. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes

Zur Flexibilisierung des Ruhestandes wurden im Pfarrdienstgesetz der EKD und im Kirchenbeamten-gesetz der EKD drei rechtliche Möglichkeiten näher ausgestaltet:

1. Hinausschieben des Ruhestandes (§ 87a Pfarrdienstgesetz.EKD, PfdG.EKD, § 66a Kirchenbeam-ten-gesetz.EKD, KBG.EKD),
2. Dienst im Ruhestand (§ 94a PfdG.EKD, § 72a KBG.EKD) und
3. die Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis nach Beginn des Ruhestandes (§ 95a PfdG.EKD, § 73a KBG.EKD).

Während die Regelungen über das Hinausschieben des Ruhestandes und den Dienst im Ruhestand automatisch auch für die Gliedkirchen der EKD gelten, handelt es sich bei der Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis nach Beginn des Ruhestandes um eine Neuerung, die durch Ausführungsgesetze der Gliedkirchen der EKD „angeschaltet“ werden muss. Diesem Zweck dient das Kirchengesetz, das in der Herbstsynode 2021 vorliegt.

### 6.2.8. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Nachdem die Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz, die erst 2019 neu gefasst worden war, am 11.02.2021 zum 06.03.2021 erneut geändert worden ist, musste die Verwaltungsvorschrift der EKM - zum großen Teil rein redaktionell - angepasst werden.

## **6.3. Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht**

### 6.3.1. Gesetzesvertretende Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden

Nach dem Beschluss des Landeskirchenrates, die Mitarbeit in der ARK EKD-Ost zu beenden und zukünftig für die EKM eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission zu bilden, an welcher die Landeskirche Anhalts beteiligt werden soll, war ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz als Rechtsgrundlage zu erstellen. Im Sinne einer größtmöglichen Kontinuität der Arbeitsrechtssetzung wurden alle bislang getroffenen Beschlüsse der ARK EKD-Ost in das Regelwerk der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK-MK) übernommen und keine wesentlichen Veränderungen im Verfahren der Arbeitsrechtssetzung sowie der Zusammensetzung der neuen ARK eingearbeitet.

Aus verschiedenen Gründen war die Aufnahme des Entwurfs zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz Mitteldeutscher Kirchen (ARRG.MK) in die Tagesordnung der Herbstsynode 2020 nicht möglich. Da die neue Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen im Februar 2021 konstituiert werden und daher das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Mitteldeutscher Kirchen (ARRG.MK) am 01.01.2021 in Kraft treten sollten, ergab sich eine Eilbedürftigkeit, die ein Zuwarten auf die Frühjahrssynode 2021 nicht möglich machte, so dass die Rechtsgrundlage als Gesetzesvertretende Verordnung erlassen wurde. In der Frühjahrssynode wurde diese bestätigt.

### 6.3.2. Gesetzesvertretende Verordnung zum ARRG.DW

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte bis März 2021 die ordnungsgemäße Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die aktuelle Wahlperiode vom 01.07.2019 bis 30.06.2023 nicht bewerkstelligt werden. Die hierfür erforderliche Durchführung einer Wahlversammlung mit einer großen Anzahl von Teilnehmenden war vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens nicht zu rechtfertigen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission agierte mehr als 18 Monate mit einem Übergangsmandat. Der Verband kirchlicher Mitarbeiter hatte bereits vor Monaten ordnungsgemäß Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt, die ihr Mandat nicht ausüben konnten. Es bestand dringender Handlungsbedarf, die Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission kurzfristig herbeizuführen.

Das Recht zur Benennung der Dienstnehmervertretenden, welches eigentlich vom Gesamtausschuss wahrzunehmen wäre, wurde auf die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände übertragen, die bereits durch die Benennung von Dienstnehmervertretenden ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Arbeitsrechtssetzung erklärt haben. Da dies eine Änderung im bereits laufenden Besetzungsverfahren bedeutete, war es erforderlich, dem Gesamtausschuss vor Übertragung des Besetzungsrechts auf die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von einem Monat doch noch Dienstnehmervertretende zu entsenden. Danach sollten die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Möglichkeit haben, über die bereits Benannten hinaus alle Mitglieder seitens der Dienstnehmenden in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 8 Absatz 1 ARRG.DW, wonach es im umgekehrten Fall, nämlich der Nichtbenennung von Vertretern durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände bereits zur Übertragung des Entsendungsrechts auf den Gesamtausschuss kommt.

In der Annahme, dass spätestens ab Januar 2022 die Durchführung einer Wahlversammlung wieder möglich sein wird, wurde eine bis 31.12.2021 befristete Regelung getroffen. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens war bis zur Herbstsynode 2020 aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht mehr möglich, weswegen im Wege der gesetzvertretenden Verordnung entschieden wurde. In der Frühjahrssynode 2021 wurde diese bestätigt.

### 6.3.3. Bestätigung des Beschlusses A 3/21 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen der Tarifverhandlungen konnte in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Hinblick auf größtmögliche Planungssicherheit ein Konsens für drei Jahre erreicht werden. Dabei erfolgte eine grobe Orientierung an den Tarifabschlüssen des Öffentlichen Dienstes seit den letzten Tarifverhandlungen im Jahr 2018. Im Ergebnis fällt die beschlossene lineare Entgelterhöhung im Vergleich zur durchschnittlichen Erhöhung im Öffentlichen Dienst etwas niedriger aus. Darüber hinaus wurden abweichend von den Abschlüssen im Öffentlichen Dienst keine Einmalzahlungen beschlossen.

Es wurde eine lineare Entgelterhöhung der Tabellenentgelte ab 01.01.2022 in Höhe von 2 v.H., ab 01.01.2023 in Höhe von 2,5 v.H. und ab 01.01.2024 in Höhe von 2,5 v.H. beschlossen. Hinsichtlich der Tabellenentgelte für Auszubildende wurde eine Erhöhung um einen Festbetrag um 50 € ab 01.01.2022 und um 50 € ab 01.01.2023 beschlossen.

Als weiterer Gegenstand der Tarifverhandlungen wurde eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ab 01.01.2023 auf 39 Stunden beschlossen. Hier erfolgte die Anlehnung an die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst mit dem Unterschied, dass die Arbeitszeitreduzierung nicht bereits ab 2022, sondern erst ab 2023 erfolgen soll.

### 6.3.4. Bestätigung des Beschlusses A 4/21 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nach einem längeren Entscheidungsprozess wurde durch die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen beschlossen, einen separaten Tarif für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Anlehnung an den TVöD zu schaffen. In § 46 KAVO EKD-Ost werden diesbezüglich Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst festgelegt.

Die Regelungen zu den Stufenlaufzeiten, die Garantiebeträge bei Höhergruppierung, die Höhe der Jahressonderzahlung sowie die Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung entsprechen den Regelungen des TVöD. Die Entgelttabelle wurde insofern variiert, als dass die Werte der neuen Entgelttabelle SuE in Höhe von 96,85 % der Werte des TVöD ab April 2022 festgelegt wurden. Der vorgenommene Abzug entspricht der aktuellen Differenz der Eigenanteile zur betrieblichen Altersversorgung (VBL 4,25 %, EZVK in 2022 1,1 %). Um etwaige Benachteiligungen der bereits Beschäftigten zu vermeiden, wurde in den Überleitungsbestimmungen eine Besitzstandsregelung eingefügt.

## **6.4. Entwicklungen im Finanzrecht**

### 6.4.1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz

Dem Landeskirchenrat wurde auf seiner Sitzung vom 15./16. Oktober 2021 zum aktuellen Stand der Umsatzbesteuerung der Landeskirche und ihrer kirchlichen Körperschaften berichtet. Nach aktuellem Stand der Einnahmenanalyse für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden zum 01.01.2023 voraussichtlich 28 Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände/Kirchenkreise (von 1.839 kirchlichen Körperschaften in der EKM) steuerpflichtige Unternehmer, d. h. ihre potenziell steuerpflichtigen Umsätze überschreiten die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € pro Kalenderjahr.

Die Kreiskirchenämter (Amtsleitungen und Umsatzsteuerverantwortliche) sind angehalten, die Gemeindegemeinderäte/Kreiskirchenräte dieser Körperschaften bis Ende 2022 in Gesprächen zu schulen und mit ihnen zu verabreden, wie ab 2023 die Anforderungen des Umsatzsteuerrechts umgesetzt werden können. Ziel ist dabei die Gewährleistung der rechtssicheren Umsetzung der umsatzsteuerlichen Anforderungen durch die Verantwortlichen (Kirchenälteste, Kirchrechnungsführende, Hauptamtliche) vor Ort.

Nach jetzigem Stand der Analyse werden außerdem 895 Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände/Kirchenkreise ab 2023 Kleinunternehmer – von diesen führen 52 Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände ihre Kasse noch selbständig. Bei einem Kleinunternehmer verzichtet das Finanzamt zwar auf die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer – jedoch müssen diese Körperschaften grundsätzlich jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben, in der die potenziell steuerpflichtigen Umsätze der Körperschaft erklärt werden müssen. Hier ist vor Ort sicherzustellen, dass die Verantwortlichen die steuerlichen Pflichten erfüllen können. Für Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände, die ihre Kassenführung auf das Kreiskirchenamt übertragen haben, werden die Aufgaben der Umsatzsteuererklärungen/ Umsatzsteuervoranmeldungen dort vorbereitet und begleitet - steuerlich (letzt)verantwortlich bleibt dennoch als Steuerpflichtiger die kirchliche Körperschaft mit ihren gesetzlichen Vertretern, d. h. Kreiskirchenrat, Gemeindegemeinderat mit seinen Mitgliedern.

Ab der Jahresrechnung 2021 wird es eine verpflichtende Anlage geben, wonach z. B. die Kirchengemeinde darüber beschließen muss, ob sie ab 2023 steuerpflichtiger Unternehmer/Kleinunternehmer/kein Unternehmer wird. Damit muss spätestens ab diesem Zeitpunkt allen kirchlichen Körperschaften und ihren gesetzlichen Vertretern das Thema der Umsatzsteuer bewusst sein.

Schulungen: Die Landeskirche wird ab 2022 Schulungen zur Umsatzsteuer als Abrufangebot vorhalten, d. h. für die im Kirchenkreis schulungsbedürftigen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen kann der Kirchenkreis die Landeskirche für eine Schulung anfragen, so dass konkret auf den Bedarf vor Ort eingegangen werden kann. Für Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist eine solche Schulung insbesondere dann sinnvoll, wenn die Einnahmenanalyse ergeben hat, dass diese ab 2023 die Kleinunternehmergrenze übersteigen und steuerpflichtiger Unternehmer werden.

### 6.4.2. Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das bisherige HKRG aus dem Jahr 2012 ist nicht mehr geeignet, die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf der einen Seite (Kameralistik) und die Belange der Landeskirche auf der anderen Seite (erweiterte Kameralistik) adäquat gemeinsam abzubilden. Daher soll es künftig zwei Gesetze geben, die den unterschiedlichen Entwicklungen Rechnung tragen.

Beide Entwürfe der Kirchengesetze befanden sich bis zum 30.09.2021 im Stellungnahmeverfahren, am 07.10.2021 wurde dazu ein Konsultationstag zur Beteiligung der Kirchengemeinden durchgeführt. Ziel ist es, beide Kirchengesetze der Landessynode zu Ihrer Tagung im Frühjahr 2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gesetze sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Entwurfsinhalt: Die Fassung für die Mittlere Ebene wurde von allen Elementen der erweiterten Kameralistik befreit. Auch wurden alle Regelungen zur Trennung des Haushaltsplans in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplan gestrichen, da diese Trennung in der EKM nicht angewendet wird. Ferner nimmt das neue Kirchengesetz vermögensrechtliche Verpflichtungen, die bisher nicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 Nr. 4 der Kirchenverfassung kirchengesetzlich geregelt waren, auf und schließt Regelungslücken. Der Gesetzesentwurf wird damit transparenter und nähert sich der gelebten Wirklichkeit an, ohne den notwendigen Rahmen für ein einheitliches Handeln der Mittleren Ebene zu vernachlässigen. Die konsequente Einführung der erweiterten Kameralistik ist in der Regel mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden, da zahlreiche neue Elemente wie die Sollbuchführung, Abschreibungen, die Erstellung einer Bilanz sowie Zielvereinbarungen damit verbunden sind. Diese Elemente sollen transparent, aber auch mit möglichst wenig Mehraufwand eingeführt werden. Um dies zu erreichen, ist von Fall zu Fall eine Aufwand-Nutzenanalyse erforderlich. Die konkrete Umsetzung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die Fassung für die Landeskirche wurde von allen Elementen, die sich auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beziehen, befreit. Auch wurden alle Regelungen zur Trennung des Haushaltsplans in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplan gestrichen, da diese Trennung in der EKM nicht angewendet wird. Ferner wurden Regelungslücken geschlossen.

#### 6.4.3. Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz (AFG) – Änderung der Finanzierungskriterien zur Führung der Kreiskirchenkassen in den Kreiskirchenämtern

Die Kreiskirchenämter erhalten bisher im Rahmen der Finanzierung für die Führung der Kreiskirchenkassen einen einheitlichen Betrag – unabhängig vom Aufwand der jeweiligen Kreiskirchenkasse. Bei einem Zusammenschluss von z. B. zwei Kirchenkreisen zu einem Kirchenkreis führt diese Regelung dazu, dass das Kreiskirchenamt nur die Finanzierung für einen Kirchenkreis erhält – also eine Halbierung der Zuweisung erfolgt. Deshalb hat das Landeskirchenamt seit 2019 mit der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitungen überlegt, wie eine aufwandsmäßige Darstellung einer Kreiskirchenkasse Grundlage der Zuweisungen für die Führung einer Kreiskirchenkasse werden kann. Grundsätze für die Veränderungen waren:

- eine aufwandsgerechte Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen (also keine Minderung und auch keinen Aufwuchs der bisherigen Mittel),
- Übergangsregelungen zu schaffen.

Im März 2021 hat der Landeskirchenrat in Kenntnis der Auswirkungen auf die einzelnen Kreiskirchenämter der Änderung der Finanzierungskriterien zugestimmt.

Im Nachgang erreichten das Landeskirchenamt, insbesondere aus dem Süden unserer Landeskirche, eine Anzahl von „Widersprüchen“ gegen die neue Regelung. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die neue Regelung den Kirchenkreisen und Verwaltungsräten im Vorfeld der Beschlussfassung nicht zur Stellungnahme gegeben wurde.

Die deutlich formulierten „Widersprüche“ sowie der mündliche Austausch z. B. mit Ephorenkonventen und Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter hat das Landeskirchenamt dazu veranlasst, den Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, bis zum 31.08.2021 veränderte Vorschläge ihrerseits einzureichen. Darüber wurden die Amtsleitertagung im Juni 2021 und der Landeskirchenrat am 02./03.07.2021 informiert.

Von der Möglichkeit eigener Vorschläge haben 21 Kirchenkreise, in der Regel als gemeinsame Stellungnahme aller Kirchenkreise des Zuständigkeitsbereichs eines Kreiskirchenamtes, Gebrauch gemacht. Die Vorschläge werden durch das Landeskirchenamt aufbereitet und mit der Arbeitsgemein-

schaft der Amtsleitungen diskutiert. Etwaige Änderungsvorschläge erhalten die Verwaltungsräte zur Stellungnahme.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 gelten Übergangsregelungen. Eine mögliche Änderung soll ab dem Haushaltsjahr 2024 wirksam werden. An einer aufwandsorientierten Regelung wird festgehalten.

#### 6.4.4. Handreichung für die Personal-, Stellen- und Finanzplanung im Verkündigungsdienst

In der Oktober-Ausgabe von EKMintern ist die Handreichung zur Personal-, Stellen- und Finanzplanung im Verkündigungsdienst als Beilage veröffentlicht. Dazu möchten wir aus dem Vorwort zitieren:

„Als Mitglieder von Gemeindekirchenräten, Kreiskirchenräten, Stellenplanausschüssen und Kreissynoden sind Sie in regelmäßigen Abständen mit Personal-, Stellen- und Finanzplanung beschäftigt. Gleiches gilt auch für uns: Mitarbeitende in den Dezernaten Bildung und Gemeinde, Finanzen und Personal des Landeskirchenamtes. Diese gemeinsamen Themen machen uns zu Gesprächspartnern für Ihre Planungs-, Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesse. Mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen Impulse, Handwerkszeug und Materialien zur Verfügung stellen. Gut informiert ist es leichter mitzureden, Spielräume zu entdecken und Lösungen zu finden.“

Die Handreichung ist in vier Abschnitte gegliedert:

In Teil A geht es um das Wie von Orientierungs- und Entscheidungsprozessen. Wie werden Sie, wenn es um Finanzen, Personal und Stellen geht, zukünftig miteinander unterwegs sein? Sie lernen Werkzeuge für die Gestaltung solcher Prozesse kennen und entwickeln eine Haltung, die ein konstruktives Miteinander unterstützt. Es geht dabei um einen besonderen Dreiklang: Hören auf die Wirklichkeit – Hören auf die anderen – Hören auf Gott.

Teil B bietet vielfältige Hilfen zur Analyse Ihrer konkreten Situation.

In Teil C werden Ihnen die Planungsgrundlagen für Finanzen, Stellen und Personal dargestellt.

Teil D führt Sie zu konkreten Beschlüssen.

Den Verantwortlichen in Stellenplan- oder Perspektivsausschüssen der Kirchenkreise sind damit Hilfen für ein gutes Miteinander in den Beratungen und Entscheidungsvorbereitungen zugänglich.

### **6.5. Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum**

#### 6.5.1. Beschluss einer Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte sowie zur Abschaffung der RPA-Gebühren

Durch die im Dezember 2020 beschlossene Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte (ABl. 2021 S. 2) wurden die pandemiebedingten Erleichterungen für eine Beschlussfassung der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte im Umlaufverfahren bzw. im Wege der Video-/Telefonkonferenz auch für das Jahr 2021 ermöglicht. Durch gleiche Verordnung wurden ab 01.01.2021 die Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes abgeschafft.

#### 6.5.2. Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2022

Der Kollektenplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde auf der Frühjahrssynode vom 14.04.-18.04.2021 beschlossen und im Amtsblatt 07/2021 veröffentlicht. Der Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (AGGT) diskutierte wiederholt grundsätzliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Verfahren: So wurde z. B. die Doppelbelegung problematisiert und gebeten, die Situation kleiner Gemeinden (mit wenigen Gottesdiensten) stärker zu berücksichtigen. Ein geplantes Zusammentreffen zwischen Kollektenausschuss und AGGT soll hier Lösungsansätze entwickeln.

#### 6.5.3. Genehmigungspraxis in Bezug auf Kreissynodentagungen als Videokonferenz

Angesichts der fortdauernden pandemischen Lage wurde im April 2021 im Interesse der Handlungsfähigkeit der Kirchenkreise über Möglichkeiten für digitale Synodentagungen der Kreissynoden beraten. Im Ergebnis wurden die Kirchenkreise durch Rundschreiben des Landeskirchenamtes Nr. 2-2021 über genehmigungsfähige und rechtssichere Wege zu einer digitalen Sitzung der Kreissynode informiert, die im Anschluss auch von einigen Kirchenkreisen genutzt worden sind.



#### 6.5.4. Vergaberichtlinien des Fonds zur Förderung von Kleinkunst in Dorfkirchen in der EKM

Für den Fonds zur Förderung von Kleinkunst in Dorfkirchen haben wir 2020/21 eine Förderrichtlinie entwickelt, die eine Förderung in grundsätzlich zwei Kategorien vorsieht:

- a) Einzelveranstaltungen mit einer Festbetragsförderung
- b) Veranstaltungsreihen und Projekte mit flexibleren Fördermöglichkeiten.

Diese Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht und findet daher noch keine Anwendung. Bisher arbeiten wir noch nach der alten Richtlinie, die es möglichst schnell zu ersetzen gilt. Die Förderung nach neuer Richtlinie ist nach der eingeleiteten Auflösung des Grenzgängervereins in Magdeburg generell EKM-weit möglich. Die Förderung speist sich dann aus einer jährlich zu beantragenden Kollekte sowie dem Kapitalertrag eines Fonds, der aus dem Altvermögen der EKKPS zur Verfügung gestellt wurde. Die Vergabe erfolgt durch den Fachreferenten (Antrag nach Einzelveranstaltungen) bzw. ein kleines, beim Gemeindedienst verortetes Gremium (Veranstaltungsreihen bzw. Projekte).

Die Förderrichtlinie sowie die Antragsformulare werden auf der Homepage [www.kleinkunst-ekm.de](http://www.kleinkunst-ekm.de) veröffentlicht, sobald eine Freigabe erteilt ist, spätestens muss dies mit dem Kalenderjahr 2022 erfolgen. Das operative Geschäft wird durch eine vom Gemeindedienst bezahlte Honorarkraft (Herr Helmut Krauß) wahrgenommen. Er hält den Kontakt zu Kunstschaffenden und Kirchengemeinden (Veranstaltern), generiert neue Kontakte, bahnt Projekte mit an und berät und unterstützt bei Bedarf bei Vorbereitung und Durchführung.

#### 6.5.5. Änderung Ordnung Notenbibliothek

Aus Anlass der Beschaffung und des Verleihs von zwei Orgelbausätzen zum Selbstaufbau wurden die Ordnung und vor allem die Gebührenordnung angepasst. Hintergrund ist dabei auch die Vermeidung von Umsatzsteuer. Die Orgelbausätze werden nach einem Plan in den Kirchenkreisen verliehen.

### **6.6. Kirchliche Stiftungen**

Nach mehrjährigen Beratungen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Deutsche Bundestag im Juli 2021 eine Änderung des Stiftungsrechts beschlossen. Neben einer Vereinheitlichung des Stiftungsrechts auf Bundesebene und einer Konkretisierung der Rahmenbedingungen für Stiftungen ist die Einführung eines verbindlichen Stiftungsregisters ab 2026 bedeutsam. Zukünftig werden die Landesstiftungsgesetze angepasst, was wiederum zu Änderungen im Kirchlichen Stiftungsgesetz führen kann.

Nach längerer Vorarbeit wurde im ersten Halbjahr das Verfahren zur Errichtung der Evangelischen Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg abgeschlossen (ABl. S. 124), die in Tradition zweier früherer Stiftungen künftig kirchliche und diakonische Zwecke in Quedlinburg fördert und unterstützt.

### **6.7. Landeskirchliches Archivwesen**

#### 6.7.1. Entwicklung einer Handlungsstrategie für den Umgang mit historischen Handschriften- und Buchbeständen in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM

Mit der wissenschaftlichen Tagung „Evangelische Kirchenbibliotheken. Desiderate und Perspektiven ihrer Erforschung“, die am 13. und 14.09.2021 im Gothaer Augustinerkloster stattfand, endete die Tätigkeit der landeskirchlichen Arbeitsgruppe „Historische Handschriften und Buchbestände in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM“, die sich seit Februar 2020 in vier Sitzungen über Handlungsstrategien zum Umgang mit den historischen Handschriften- und Buchbeständen in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM verständigt hatte. Wichtige Eckpunkte dieser künftigen Strategie sind:

##### A) Einrichtung einer landeskirchlichen Koordinierungsstelle

Zur systematischen Bearbeitung der Buch- und Handschriftenbestände in Kirchengemeinden und -kreisen soll ab dem Doppelhaushalt 2022/23, befristet für die Dauer von zehn Jahren, eine landeskirchliche Koordinierungsstelle eingerichtet werden, die beim Landeskirchlichen Archiv der EKM an seinen beiden Standorten Eisenach und Magdeburg angesiedelt ist. Sämtliche Tätigkeiten werden von dort gesteuert. Eingebunden in die Tätigkeit werden die mit Fachpersonal ausgestatteten beiden großen historischen Bibliotheksstandorte der EKM, die Marienbibliothek Halle und die Ministerialbibliothek Erfurt. Dazu soll die Koordinierungsstelle ab dem Haushaltsjahr 2022/23 finanzielle Zuwendungen aus

den kirchenkreisübergreifenden Anteilen erhalten. Mit denen sollen für die Dauer der Zusatzbeauftragung die Personalkosten von Marien- und Ministerialbibliothek zu gleichen Teilen bezuschusst werden. Zum Aufgabenbündel dieser Stelle gehören die:

- regionale Konzeptentwicklung für den Umgang mit den Kirchenbibliotheken bzw. Buchbeständen unter Einbeziehung der Träger,
- Einwerbung von Fördergeldern für Bibliotheksprojekte,
- Steuerung der bibliothekarischen Bearbeitung,
- Logistische Abwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### B) Bereitstellung eines landeskirchlichen Bibliotheksfonds

Die Bereitstellung von Finanzhilfen für kirchliche Bibliotheksträger soll ab dem nächsten Doppelhaushalt durch einen landeskirchlichen Bibliotheksfonds für die Dauer von zehn Jahren ermöglicht werden. Ihm werden jährlich Finanzmittel in Höhe von 100.000 €, vorrangig aus der allgemeinen landeskirchlichen Rücklage, zugeführt. Seine Existenz wird in Dauer und Funktion an die landeskirchliche Koordinierungsstelle gebunden. Die Mittelverwendung wird durch die Koordinierungsstelle beim Landeskirchlichen Archiv der EKM gelenkt. Die Mittel sollen eingesetzt werden:

- bei Anschubfinanzierungen für Bibliotheksprojekte,
- als Eigenanteil bei geförderten Projekten,
- für Honorare von Projektmitarbeitenden,
- für Schulungen von Bibliotheksverantwortlichen.

#### C) Wissenschaftliche Begleitung

Die landeskirchliche Arbeitsgruppe „Historische Handschriften und Buchbestände in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM“ soll sich zu einem Fachbeirat für die EKM-weite Bibliotheksarbeit verändern. Mit Hilfe des Beirates sollen Einbindung in überregionale Förderstrukturen, Kooperation mit Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Auswertung von Ergebnissen der Bestandserfassung angeregt und begleitet werden.

## 7. Finanzen, Bau und Grundstücke

### 7.1. Finanzen

#### 7.1.1. Erste Änderung der „Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der EKM“

Mit Blick auf die starken und vor allem sehr schnellen Marktschwankungen, die sich in der Coronazeit am Markt gezeigt haben, hat der strategische Anlageausschuss dem Kollegium vorgeschlagen, der Vermögensverwaltung Investitionen in Wertpapiergattungen zu erlauben, welche ggf. einen schnellen und kostengünstigen Wechsel zwischen verschiedenen Anlageklassen ermöglichen. Dies kann sowohl zur Risikovermeidung als auch zur Chancengenerierung genutzt werden. Die Maximalgrenzen je Anlageklasse sowie die strengen Nachhaltigkeitskriterien bleiben davon unberührt. Das Kollegium hat die Änderung der Anlagerichtlinie zum 01.01.2021 beschlossen.

### 7.2. Bau

#### 7.2.1. Leitlinien Gebäudekonzeptionen

Im Februar 2021 wurden in EKMintern „Leitlinien zur Erstellung von Gebäudekonzeptionen in der EKM“ veröffentlicht und damit zur Erprobung durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise freigegeben.

Der umfangreiche, historisch gewachsene Gebäudebestand stellt eine große Herausforderung für die kirchlichen Körperschaften dar. Angesichts abnehmender Gemeindegliederzahlen und einer schwieriger werdenden Förderkulisse binden das Bauen und der Erhalt der Gebäude Kräfte, die die Gemeinden überfordern. Andererseits ist der Umgang mit kirchlichen Gebäuden insbesondere mit Kirchen, aber auch Pfarr- und Gemeindehäusern durch eine hohe Emotionalität geprägt. Mit den Leitlinien für Gebäudekonzeptionen wurde ein Werkzeug entwickelt, welches die objektive Betrachtung und Bewertung des Gebäudebestandes ermöglicht, die Bündelung der Kräfte auf die für die Arbeit wichtigsten Gebäude

fördert und Lösungen zum Umgang auch mit den anderen Gebäuden aufzeigt. Dabei werden keine klassifizierenden Vorgaben gemacht, sondern ein Zukunftsprozess für den kirchlichen Gebäudebestand angeregt. Ab 01.01.2022 werden die Kirchenkreise durch eine Projektstelle Gebäudekonzeptionen unterstützt. Zur Landessynode im Frühjahr 2022 soll zu ersten Schritten berichtet werden.

### 7.2.2. Glocken mit NS-Symbolik

Die Glocken mit NS-Symbolen wurden (Tambach-Dietharz) bzw. werden (Gossa, Rettgenstedt, Maua) in naher Zukunft ersetzt. Bei einer anderen Glocke (Leutersdorf) wurde der Name A.H. abgeschliffen. Die Glocke aus Tambach-Dietharz konnte dem Lutherhaus Eisenach als Leihgabe übergeben werden. Die Aufarbeitung des Themas soll auch in einem Fachtag - zusammen mit der FSU Jena, dem Lutherhaus Eisenach und den betroffenen Kirchengemeinden - erfolgen. Eine Publikation im Nachgang des Fachtages ist geplant (Dezernate G und F). Die Landeskirche finanziert über einen Fonds die Hälfte der Kosten für den Ersatzneuguss stillgelegter Glocken mit NS-Symbolik.

### 7.2.3. EKM und Internationale Bauausstellung (IBA) Thüringen - Aufgeschlossen

Die IBA/EKM- Modellprojekte wurden im Rahmen des o.g. Projekts kontinuierlich weiterentwickelt und werden seit September 2020 über eine Projektstelle im Baureferat intensiv unterstützt. Es gibt inzwischen zwei „Her(r)bergskirchen“ und einige „Testgemeinden“. Öffentliche Wahrnehmung und Presse sind außerordentlich gut. In der Martinskirche Apolda wird ein soziokulturelles Zentrum entstehen und in Ellrich eine Netzwerkkirche. Die Finanzierung erfolgt mit Anteilen des Freistaats Thüringen, des Bundes sowie der IBA Thüringen. Die EKM kofinanziert die Eigenanteile der Kirchengemeinden.

Im Rahmen des Modellprojekts Bienen-Garten-Kirche in Roldisleben sind viele Kooperationen entstanden, z. B. mit der Schule Stiftung Finneck. Hier wird hervorragende Vermittlungsarbeit zum Thema Schöpfungsbewahrung geleistet.

Zu den Modellvorhaben ist im Mai 2021 ein Buch „Ein neuer Typus Kirche – hybride öffentliche Räume“ herausgegeben worden. Eine Website zur Verbreitung der modellhaften Ideen und zur Information für Interessierte wird im November 2021 an den Start gehen ([www.kirchen-aufgeschlossen.de](http://www.kirchen-aufgeschlossen.de)).

Im Kirchenkreis Gera wird man in den nächsten fünf Jahren eine von Studierenden der TU Dresden entwickelte „Mobile Kapelle“ auf ihre Brauchbarkeit testen. Die auf einem PKW-Anhänger aufzustellende mobile Kirche wird gerade gebaut und zum Tag des offenen Denkmals am 12.09. in Krobitz (Kirchenkreis Schleiz) eingeweiht. Auch ein Verleih an benachbarte Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist vorgesehen. Das Gesamtprojekt ist für den Thüringer Staatspreis für Baukultur nominiert (Verleihung am 10.09.2021).

## **7.3. Weiteres**

### 7.3.1. Zeitungskooperation/Beteiligung an der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig (EVA)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen (EVLKS) hatte signalisiert, sich aufgrund finanzieller Zwänge von ihrer Beteiligung an der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig (EVA) trennen zu wollen, um die mit einer Beteiligung verbundenen finanziellen Risiken auszuschließen. Gesellschafter der EVA sind mit 51 % das Gemeinschaftswerk für Evangelische Publizistik (GEP) und mit 49 % die EVLKS. Die EVA hat 2019 ein wirtschaftlich schwieriges Jahr durchlebt, dies ohne die Coronakrise aber überstanden. Wegen der Krise benötigte sie aber Hilfe. Die EVLKS ist nicht bereit, die EVA weiter zu stützen.

Da die EVA neben ihrer theologisch-wissenschaftlichen Bedeutung auch personell und räumlich untrennbar mit der Medienhaus GmbH verbunden ist, die die Kirchenzeitung der sächsischen Kirche („Der Sonntag“) herausgibt, hätte eine Krise der EVA unmittelbare Auswirkungen auf die bestehende langjährige Zeitungskooperation mit „Glaube und Heimat“. Zudem ist die Medienhaus GmbH durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der verlegerischen Arbeit der Wartburg Verlag GmbH beauftragt. Daher würden der EKM erhebliche Mehrkosten entstehen bzw. die Zeitungskooperation wäre insgesamt gefährdet. Auch würde die Fortführung des Gemeindebriefportals in akute Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grund hat das Kollegium unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses beschlossen, dass

25 % der Gesellschafteranteile an die EKM überführt werden und 24 % an das GEP. Um ein Mitspracherecht der EKM gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter zu gewährleisten, wurde eine Sperrminorität vereinbart. Mit der dadurch erfolgten Erhöhung der Liquidität und dem Teilverzicht auf ihre Forderungen wird die EVA in die Lage versetzt, sowohl liquiditätsmäßig als auch hinsichtlich der Eigenkapitalquote mittel- bis langfristig erfolgreich weiterarbeiten zu können.

## **8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt**

### **8.1. Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes**

#### 8.1.1. Analyse und Dokumentation von Geschäftsabläufen

Geschäftsabläufe im Landeskirchenamt zu analysieren und zu dokumentieren, macht komplexe Prozesse transparent und nachvollziehbar. Dies dient sowohl der Einarbeitung neuer Mitarbeitender als auch der Sicherstellung korrekt ausgeführter Arbeitsabläufe und damit letztlich der Qualität fachlichen Handelns. Nachdem sich die 2014 eingeführte, aus der Industrie stammende Softwarelösung für die Dokumentation von Geschäftsabläufen als zu aufwändig und zu schwergängig für das Landeskirchenamt erwies, erteilte das Kollegium 2020 dem Referat Steuerungs- und Prozessunterstützung (A2) den Auftrag, über eine schlankere und weniger ressourcenaufwändige Form der Dokumentation von Geschäftsabläufen nachzudenken. Da in einer lernenden Organisation wie dem Landeskirchenamt Arbeitsabläufe immer wieder nachjustiert werden, ist es wichtig, für die Dokumentation dieser Abläufe eine intuitive Methodik und eine pflegeleichte Softwareunterstützung zu wählen. Der Aufwand sowohl der initialen Erstellung als auch der Aktualisierungen soll im Hinblick auf Zeit, Personal und finanzielle Mittel möglichst geringgehalten werden. Ein entsprechender Lösungsvorschlag fand am 25.05.2021 die Zustimmung des Kollegiums. Im Mittelpunkt steht die Darstellung von Geschäftsabläufen in Form von sog. „erweiterten ereignisgesteuerten Prozessketten“ (eEPK). Prozessinformationen in übersichtlicher, bedarfsorientierter Art und Weise aufzubereiten, ist die Stärke dieser Dokumentationsform. In ersten Pilotprojekten im Landeskirchenamt konnte bereits gezeigt werden, dass dem Weniger an Technik ein Mehr an Akzeptanz in den Dezernaten gegenübersteht. Die Visualisierung in der etablierten Prozesssoftware Microsoft Visio ermöglicht u. a. die Ausgabe als pdf-Dokument. Das anwenderfreundliche Ablegen und Einbinden in vorhandene Strukturen wie MS Teams bzw. MS SharePoint ist somit denkbar. Anders als bisher bedarf es bei diesem Vorgehen somit keiner extern bereitgestellten, aufwändigen Spezialsoftware. Das zur IT-Ausstattung des Landeskirchenamtes zählende Microsoft Office 365 und eine übersichtliche Anzahl ergänzender Lizenzen von Microsoft Visio genügen, um die vielfältigen Vorteile der intensiven Auseinandersetzung mit den eigenen Geschäftsabläufen zu nutzen.

#### 8.1.2. Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung

Die Leistungen des Landeskirchenamtes und der ihm zugeordneten unselbständigen Einrichtungen und Werke bedarfs- und adressatengerecht weiterzuentwickeln, ist für uns als Kirchenverwaltung eine Daueraufgabe. Das setzt voraus, dass wir die Bedarfe und Erwartungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und anderer Anspruchsgruppen kennen. Um diese Informationen zu gewinnen, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes im Mai 2018 einen Prozess initiiert und Referat A2 mit der Durchführung beauftragt.

Vorbereitet durch eine erste Interviewrunde im Jahr 2018 mit ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich des Landeskirchenamtes standen von März bis November 2019 die unterschiedlichen Anspruchsgruppen im Mittelpunkt. Da eine flächendeckende Befragung im Rahmen persönlich geführter Interviews nicht leistbar gewesen wäre, wurden 40 Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus unterschiedlichen kirchlichen Körperschaften, Funktionen und Professionen ausgewählt. Deren breites Spektrum umfasste sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätige Personen. Grundlage der beiden Interviewrunden war jeweils ein strukturierter Gesprächsleitfaden, der offen für unerwartete Themen war. Nach dem Gespräch wurde eine schriftliche Ergebnissicherung erstellt und den interviewten Personen zur Freigabe zugesandt. Die Ergebnisse beider Interviewrunden (mit insge-

samt etwa 70 befragten Personen) wurden in strukturierter Form zusammengefasst, redaktionell aufbereitet und dem Kollegium des Landeskirchenamtes zugeleitet.

Um sicherzustellen, dass die mit Hilfe der Interviews identifizierten Handlungsbedarfe nicht im Tagesgeschäft untergehen, waren diese im Zeitraum zwischen Februar und April 2020 Gegenstand in Dienstberatungen und Konferenzen der einzelnen Dezernate. Der überwiegende Teil der Problemanzeigen und Handlungsbedarfe konnte bestehenden Arbeitszusammenhängen zugeordnet werden.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass in den Interviews immer wieder auch Problemanzeigen und Handlungsbedarfe formuliert wurden, deren Bearbeitung dem Landeskirchenamt gar nicht möglich ist, weil der Sachverhalt in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Körperschaften (z. B. der Kirchenkreise) fällt. Hierfür gab es – mehr oder weniger explizit – zweierlei Begründungen: Zum einen die von interviewten Personen dem Landeskirchenamt zugeschriebene Rolle als Hüterin der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems EKM, zum anderen die Erwartung, das Landeskirchenamt möge über das Kollegium das Anliegen in kirchenleitenden Gremien thematisieren.

Aber auch von den Themen und Anliegen, die zu Recht an das Landeskirchenamt adressiert wurden, ließen sich nicht alle unmittelbar operationalisieren und zeitnah in Form von Maßnahmen umsetzen. Dazu gehörten all jene kritischen Rückmeldungen, die sich auf Fragen der inneren Haltung, auf die Kommunikationskultur und auf das Selbstverständnis des Landeskirchenamtes bezogen. Eine „Lösung erster Ordnung“ überstiegen auch jene Handlungsbedarfe, deren Bearbeitung mit grundlegenden strukturellen, organisationspolitischen oder kirchenpolitischen Herausforderungen verbunden war.

Durch die oben beschriebene Art des Umgangs mit den Ergebnissen der Interviews konnte sichergestellt werden, dass bereits vorhandene Arbeitszusammenhänge genutzt wurden, anstatt neue Projekte oder Arbeitsgruppen zu initiieren. Auch konnte auf diese Weise eine kontinuierliche Verfolgung der Umsetzung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes und ggf. andere kirchenleitende Organe gewährleistet werden. Im Landeskirchenrat war der hier skizzierte Prozess Gegenstand der Beratung am 29.05.2021 in Eisleben. Grundlage dafür war ein schriftlicher Bericht.

## **8.2. Dezernatsstruktur im Dezernat Bildung und Gemeinde**

### 8.2.1. Aktueller Stand und Zwischenberichte

Das Dezernat Gemeinde ist gebeten, regelmäßig über die Zusammenführung des Dezernates Bildung und Gemeinde zu berichten. An dieser Stelle soll auf zwei grundsätzliche Entwicklungen hingewiesen werden.

Die Zusammenführung der Referate beider Vorgängerdezernate hat dazu geführt, dass die Aufgabengebiete, die bisher in zwei Dezernaten angesiedelt waren, weiterhin durch die zuständigen Referate B1 bis B6 verantwortet werden. Dies gilt auch für die Zuständigkeit für die unselbständigen Einrichtungen und die Beziehung zu den selbständigen Werken. Die Zusammenführung der Referate in ein Dezernat ermöglichte darüber hinaus, dass die Zuständigkeiten für einzelne unselbständige Werke zwischen den Referaten neu zugeordnet werden konnten, was zuerst in den Grundaufgaben der Werke begründet lag. So haben wir die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland und die Männerarbeit der EKM dem Referat B4 zugeordnet.

Durch die Pandemiebedingungen konnten 2021 nicht wie erhofft alle teambildenden Maßnahmen sachgerecht in der ersten Phase präsentisch umgesetzt werden. Trotzdem ist die Rückmeldung aus allen Referaten des Dezernates B so, dass die Zusammenführung in ein Dezernat inzwischen als ein durchaus gelungener Weg betrachtet wird. Weder ist es zu Kommunikations- noch zu Fachqualitätsverlusten gekommen. Die Wiederaufnahme einer regelmäßigen Feedbackorganisation im Dezernat, die bereits im alten Dezernat Gemeinde vor der Pandemie geplant war, konnte mit der ersten gemeinsamen Dezernatsstruktur angegangen werden. Im Dezernat B werden wir zur Sicherung konstruktiver Arbeitsbeziehungen und einer angemessenen Arbeitsqualität das Feedback-System *schrittweise* weiter qualifizieren. Dies geschieht zunächst aufgrund der Sondersituation im Dezernat B etwas gelöst von der Entwicklung im Landeskirchenamt insgesamt.

### 8.2.2. Verabredungen Dezernate B und P zu personalwirtschaftlichen Prozessen

Angesichts der Zusammenführung der Dezernate Gemeinde und Bildung zu einem neuen Dezernat Bildung und Gemeinde ergab sich die Chance, die personalwirtschaftlichen Prozesse und damit die Zusammenarbeit zwischen den Dezernaten Bildung und Gemeinde und dem Dezernat Personal einheitlicher und effizienter zu gestalten. Das Personaldezernat hat acht Themenkomplexe der dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit identifiziert und zu Gesprächen eingeladen. In diesen dezernatsübergreifenden Gesprächen der jeweils Verantwortlichen wurde ein Ergebniskatalog erarbeitet, über den in einer gemeinsamen Sitzung am 24.03.2021 Einvernehmen hergestellt wurde. Die Ergebnisse bilden weitgehend den bestehenden Ist-Zustand ab. Ihr Wert aber besteht darin, dass Aufgabenzuordnungen und Rollen verbindlich beschrieben und Unsicherheiten und offene Fragen der Zusammenarbeit angesprochen und geklärt werden konnten.

## **8.3. Corona-Krise**

### 8.3.1. Auswertung der Online-Mitarbeitendenumfrage zur Corona-Pandemie

Am 10.07.2020 wurden alle Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen von Frau Präsidentin Andrae zu einer online-Mitarbeitendenumfrage zur Corona-Pandemie eingeladen. Das Kollegium hat die danach erfolgte Auswertung zustimmend zur Kenntnis genommen und aufgrund dessen entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen. In der Umfrage ging es darum zu erfahren, welche Maßnahmen der Dienststelle von den Mitarbeitenden als hilfreich und unterstützend eingeschätzt und welches Verbesserungs- oder Unterstützungspotential beschrieben wurden. An der Umfrage haben sich insgesamt 112 Mitarbeitende beteiligt. Grundsätzlich sind diejenigen, die an der Befragung teilgenommen haben, mit den Regelungen und Angeboten sowohl vor und während des Notbetriebes als auch mit den Regelungen und Angeboten für die schrittweise Rückkehr in den Normalbetrieb der Dienststelle zufrieden. Ergänzend hat das Kollegium z. B. das Referat A4-IT mit der Erstellung eines „Mobilen IT-Konzeptes“ beauftragt sowie die Überarbeitung der Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ angeregt.

### 8.3.2. Änderung des Stufen- und Maßnahmenplans vom 20.10.2020 zur Corona-Pandemie

Die seinerzeit nach wie vor hohen Zahlen der an dem Coronavirus infizierten Menschen machten es erforderlich, den Stufen- und Maßnahmenplan vom 20.10.2020 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Ergänzungen erfolgten in Stufe 3 u. a. mit der Maßgabe der Benutzung der Büroräume als Einzelbüros, der Bildung möglichst kleiner Arbeitsgruppen mit der Reduzierung der persönlichen Kontakte auf das notwendige Minimum sowie der Ermöglichung Mobilen Arbeitens an bis zu fünf Tagen/Woche.

### 8.3.3. Aussetzung der Vermietung von Räumlichkeiten im Landeskirchenamt für das Jahr 2021

Aufgrund der Mindestabstandsregelungen wegen der Corona-Pandemie erfolgte eine komplette Auslastung der Räumlichkeiten im Landeskirchenamt durch interne Beratungen. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes war es notwendig, auf externe Vermietungen im Jahr 2021 generell zu verzichten.

### 8.3.4. Verabschiedung SARS-CoV-2-Konzept „Test für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und die zugeordneten unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke“

Nach dem Beschluss der Runde der Bundeskanzlerin und der Regierungen der Länder vom 22.03.2021 war auch das Landeskirchenamt aufgefordert, „als gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie durch die Ermöglichung des Arbeitens von zu Hause die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit zu reduzieren und, wo dies nicht möglich ist, ihren in Präsenz Beschäftigten regelmäßige Testangebote“ zu machen.

Seitens des Referats A4 und vorbehaltlich der Freigabe durch die Dienststelle wurde daher ein SARS-CoV-2-Testkonzept für Mitarbeitende erstellt. In diesem wurden u. a. die Unterschiede zwischen PCR-Test, Antigen-Schnelltest und Antigen-Selbsttest erläutert, unterschiedliche Varianten der Beschaffung und Durchführung der Schnelltests vorgestellt sowie auf abzugebende Erklärungen zur Dokumentationspflicht hingewiesen.

### 8.3.5. Änderung des Stufen- und Maßnahmenplans vom 15.02.2021 zur Corona-Pandemie

Aufgrund der im Frühjahr 2021 sinkenden Inzidenzwerte und der damit verbundenen Änderungen in den Vorgaben der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen war es erforderlich, den Stufen- und Maßnahmenplan vom 15.02.2021 erneut mit Wirkung zum 15.06.2021 anzupassen. Änderungen in Stufe 2 waren u. a. die gemeinschaftliche Nutzung von Mehrfachbüros durch vollständig geimpfte und/oder genesene Mitarbeitende, Mobiles Arbeiten an bis zu drei Tagen/Woche, Außerkraftsetzung der elektronischen Zeiterfassung und die Durchführung interner Veranstaltungen in Anlehnung an die Ländervorgaben.

## **8.4. Entwicklungen IT-Arbeit des Landeskirchenamtes**

### 8.4.1. Aktualisierung der Ident-Prüfungen

Die Vorlagen für die EXT-Ident Prüfungen (Personal-Ausweis Sichtung), welche für die Beantragung von Personenzertifikaten verpflichtend sind, sind überarbeitet und verfügbar. Die für diese Prüfung zuständigen Personen werden von der jeweiligen Amtsleitung hierfür ernannt und an das Landeskirchenamt zur Registrierung bei der Bundesdruckerei/D-Trust gemeldet. Ab diesem Zeitpunkt können diese Personen die EXT-Ident Prüfung für die jeweiligen Mitarbeitenden durchführen. Die Ablage des Dokumentes erfolgt in der jeweiligen Personalakte. Nach Abschluss erfolgt eine Meldung an das Landeskirchenamt, wo die vollautomatische Beantragung des Personenzertifikates (wenn dies ebenso vorliegt/wird parallel zur EXT-Ident Prüfung durchgeführt – auch Ablage in der Personalakte) und Einbindung in das E-Mail-System zur automatischen Signierung von E-Mails bzw. Ver-/Entschlüsselung erfolgt. Diese EXT-Ident Prüfung erfolgt pro Mitarbeitenden nur einmalig und sollte idealerweise Bestandteil des Einstellungs-Prozesses sein (Onboarding). Für alle bereits länger angestellten Mitarbeitenden muss dies bis Ende 2021 nachgeholt werden.

### 8.4.2. Vereinbarung Bring Your Own Device (BYOD)

Die Vereinbarung zur Nutzung von privaten End-Geräten im dienstlichen Umfeld ist verfügbar. Aufgrund von diversen Rückmeldungen wird eine Ergänzung erstellt, welche die Art der möglichen Geräte (die meldepflichtig sind) näher beschreibt. Im Allgemeinen handelt es sich um mobile Geräte wie Smartphones, Laptops, Tablets – Router und diverse Drucker sind in der Regel nicht meldepflichtig, insofern sie keine Speichermöglichkeiten besitzen.

### 8.4.3. Weiterentwicklung der landeskirchlichen IT unter Berücksichtigung der Einführung zentraler Dienste Projekt „Einheitliche Arbeitsplatzausstattung“ (Zunächst Klarstellung: Das Projekt bezieht sich nicht auf die Projekte MSOffice365 und ekmd.de E-Mail-Adressen, klärt jedoch die Voraussetzungen.)

Ziel der AG war die Bereitstellung einer möglichst einheitlichen Arbeitsplatzausstattung zum 01.01.2023 für jeden hauptamtlichen Mitarbeitenden. Gefordert hierfür sind die Kirchenkreise. Dienstliche und private Nutzung müssen getrennt und durch entsprechende Regelungen untersetzt werden (private Nutzung soll nur die Ausnahme sein). Empfehlungen für die Haushaltsplanung wurden bekannt gegeben. Die verfügbaren notwendigen Mustervorlagen für ggf. notwendige Vereinbarungen, die Hardware-Mindestausstattung und weitere Beschreibungen wurden benannt. Verantwortliche für Beschaffung und regelmäßigen Hardwareaustausch (Steuerungsaufgaben) sind durch die Kirchenkreise zu etablieren.

#### *Projekt „Einheitliche E-Mail-Adressen ekmd.de“*

Im Projektverlauf war aufgrund der Pandemielage erhebliche Flexibilität seitens der Mitarbeitenden des Hauses und der beteiligten Firmen gefordert. Das betraf insbesondere die Nutzung von Videokonferenzplattformen und gesicherten Netzzugängen zu Diensten der Landeskirche. Mit Stand 28.10.2021 sind rund 2.600 personenbezogene Konten eingerichtet, es fehlen aus zwei Kirchenkreisen vorläufig noch etwa 100 Personen. Bei einem Kirchenkreis steht die Einrichtung von Adressen kurz bevor. Nach Abschluss dieses Projektabschnittes folgt die Einrichtung der Funktionsadressen. Parallel dazu werden

momentan die Projektteile „Datensicherung“ und „Prototyp gemeinsames Arbeiten im Kirchenkreis“ konzipiert. Die genaue Verteilung der E-Mail-Adressen ist noch konzeptionell zu bedenken.

### 8.5. Arbeitsschutzunterweisungen der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 beschlossen, die Arbeitgeberaufgaben der

- a) Erstunterweisung des Arbeitsschutzes neuer Mitarbeitender,
- b) regelmäßigen Arbeitsschutzunterweisungen der Mitarbeitenden und
- c) Gefährdungsbeurteilungen

an eine verantwortliche Person in jedem Dezernat zu delegieren. Alle von den jeweiligen Dezernenten benannten, verantwortlichen Personen (Beauftragte) wurden vom Koordinator für Arbeitssicherheit, Herrn Melzig, geschult und sind in der Lage, diese Aufgaben wahrzunehmen. In der praktischen Umsetzung ergeben sich nun vielfältige Schwierigkeiten im Blick auf die Vor- und Nachbereitungszeit, das Selbststudium, wie auch die Durchführung. Es hat sich gezeigt, dass dies für die Beauftragten der Dezernate mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist, der im Stellenprofil nicht eingerechnet ist. Aus diesem Grunde wurde vom Kollegium unter Prüfung mehrerer Varianten die Anschaffung der Software Unterweisungs-Manager des Universums-Verlags zum 01.01.2022 beschlossen.

## **9. Personalnachrichten**

(in chronologischer Reihenfolge)

- Kirchenoberamtsrätin Michaela Koch wurde zum 01.01.2021 bis 31.03.2021 in das Kreiskirchenamt Eisenach abgeordnet. Seit dem 01.04.2021 leitet sie das Kreiskirchenamt Eisenach.
- Pfarrer Christian Dietrich wurde für einen weiteren Zeitraum vom 21.02.2021 bis zum 31.08.2022 die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben (Sonderseelsorge – Opfer der SED-Diktatur) mit 50 % Dienstauftrag übertragen.
- Pfarrer Dr. André Demut wurde zum 01.03.2021 für die Dauer von 10 Jahren zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung des Freistaats Thüringen berufen und zum Oberkirchenrat ernannt.
- Präsidentin Brigitte Andrae wurde zum 01.07.2021 in den Ruhestand versetzt.
- Pfarrerin Gabriel Lipski wurde zum 01.07.2021 befristet bis 28.02.2026 unter Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit die Stelle der Referentin für Seelsorge im Referat Gemeinde und Seelsorge übertragen.
- Pfarrer Dr. Georg Bucher wurde zum 01.08.2021 befristet bis zum 31.07.2023 die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben an Hochschulen und zur Personalentwicklung übertragen und der Forschungsstelle Religiöse Kommunikations- und Lernprozesse an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl Prof. Dr. M. Domsgen, zugewiesen.
- Superintendent Johannes Haak, Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld, ist zum 01.09.2021 in den Ruhestand getreten.
- Der ordinierten Gemeindepädagogin Eva Lange wurde zum 01.09.2021 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland übertragen. Für die Dauer der Übertragung lautet ihre Dienstbezeichnung „Pfarrerin“.
- Oberlandeskirchenrat Dr. Jan Lemke, Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, wurde am 16.04.2021 als Präsident des Landeskirchenamtes der EKM gewählt und hat am 01.09.2021 seinen Dienst begonnen.
- Pfarrer Michael Riedel wurde zum 01.09.2021 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle des Schulbeauftragten im Propstsprengel Gera-Weimar übertragen.
- Pfarrerin Jennifer Scherf wurde zum 01.09.2021 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Gemeinschaften und besonderen Formen von Gemeinde für die Onlinekirche mit einem Dienstumfang von 80 % übertragen.



- Pfarrerin Dr. Esther-Maria Wedler wurde zum 01.09.2021 bis zum 31.12.2022 die landeskirchliche Pfarrstelle der Referentin von Propst Schüfer, Propstsprengel Meiningen-Suhl, erneut übertragen.
- Propst Christoph Hackbeil wurde zum 01.10.2021 in den Ruhestand versetzt.
- Kirchenrätin Bettina Mühlig wird zum 01.08.2022 für die Dauer von sechs Jahren die Stelle der Referatsleiterin Personaleinsatz und Personalentwicklung (Referat P3) im Landeskirchenamt übertragen. In der Zeit vom 01.11.2021 bis 31.07.2022 wird sie mit der Versehung der Stelle der Referatsleiterin Personaleinsatz und Personalentwicklung (Referat P3) mit vollem Dienstumfang beauftragt.
- Pfarrerin Dr. Mirjam-Christina Redeker wird zum 01.08.2022 befristet für die Dauer von sechs Jahren die Stelle der Referentin für Personalentwicklung im Referat P3 im Landeskirchenamt (75 % Dienstauftrag) übertragen und für den gleichen Zeitraum in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit übernommen und zur Kirchenrätin berufen. In der Zeit vom 01.11.2021. bis 31.07.2022 wird sie mit der Versehung der Stelle der Referentin Personalentwicklung im Referat P3 mit einem Stellenumfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses beauftragt.
- Superintendent Andreas Görbert, Kirchenkreis Greiz, tritt zum 31.12.2021 in den Ruhestand.
- Pfarrerin Dr. Sabine Blaszyk wurde erneut zum 01.08.2022 bis zum 31.07.2028 die landeskirchliche Pfarrstelle der Dozentin für Religionsunterricht an Grundschulen am PTI der EKM übertragen.